

Bericht der Statistik der BA

Juli 2008



Grundsicherung für Arbeitsuchende:
Bedarfe, Leistungen und
Haushaltsbudget



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Bundesagentur für Arbeit
Statistik
Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Autoren: Michael Hartmann

Telefon 0911 179 - 3611

Telefax 0911 179 - 1014

Robert Bergdolt

Telefon 0911 179 - 2428

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2008

Kenn-Nr. CF3/524 SB6.8

Nachdruck und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget. Nürnberg im Juli 2008.

Publikationen über den Arbeitsmarkt können unter der nebenstehenden Internetadresse abgerufen werden. Darüber hinaus gehende detaillierte Statistiken werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Berichte über den Arbeitsmarkt werden auf Grundlage des § 280 SGB III i.V.m. §§ 281, 283 SGB III sowie § 53 SGB II veröffentlicht. Sie werden kostenlos an Interessenten abgegeben.

Geschlechterbezeichnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text überwiegend die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf weibliche und männliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

KURZ: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	- 4 -
1. EINFÜHRUNG UND METHODISCHE VORBEMERKUNG	- 5 -
2. BEDARFE.....	- 6 -
2.1 Regelleistungen und Mehrbedarfe	- 8 -
2.2 Kosten der Unterkunft und Heizkosten	- 12 -
2.3 Sozialversicherung.....	- 15 -
2.4 Einmalleistungen.....	- 16 -
2.5 Zuschlag zum Arbeitslosengeld II	- 17 -
2.6 Summe der Bedarfe	- 18 -
3. EINKOMMEN, SANKTIONEN, LEISTUNGEN UND HAUSHALTSBUDGET.....	- 20 -
3.1 Einkommen.....	- 20 -
3.2 Sanktionen.....	- 24 -
3.3 Passive Geldleistungen und Haushaltsbudget.....	- 25 -
4. EINKOMMEN AUS ERWERBSTÄTIGKEIT	- 26 -
4.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Haushaltsbudget	- 28 -
4.2 Bedarfsdeckende Erwerbseinkommen.....	- 33 -
METHODISCHE ERLÄUTERUNGEN.....	- 46 -
VERZEICHNIS DER KÄSTEN, SCHAUbilder UND TABELLEN	- 50 -
TABELLENANHANG.....	- 53 -

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget

Kurz: Die wichtigsten Ergebnisse

Die statistische Berichterstattung über die soziale Lage von hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften wird mit diesem Bericht um die Bedarfe und das den Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung stehende Haushaltsbudget erweitert. Im Dezember 2007 wurden bundesweit 3.620.000 Bedarfsgemeinschaften mit 7.020.000 hilfebedürftigen Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende betreut. Die nachfolgenden Ergebnisse beruhen auf Daten von Arbeitsgemeinschaften aus Arbeitsagenturen und Kommunen, in denen 85 Prozent der Bedarfsgemeinschaften und 84 Prozent der Hilfebedürftigen betreut werden. Für eine Durchschnitts-Bedarfsgemeinschaft mit 1,9 Personen errechnet sich ein regelmäßiger monatlicher Netto-Bedarf (ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. –zuschüsse und Einmalleistungen) von 920 Euro. Nach Abzug von anrechenbarem Einkommen und von geltenden Sanktionen wurden durchschnittlich 661 Euro an laufenden passiven Leistungen ausgezahlt. Zuzüglich des verfügbaren Einkommens konnten die Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt über ein Haushaltsbudget von 994 Euro verfügen. Das Haushaltsbudget variiert mit der Größe und der Art der Bedarfsgemeinschaften, und reicht von einer Single-Bedarfsgemeinschaft mit einem Haushaltsbudget von 646 Euro bis zu 1.958 Euro für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit drei minderjährigen Kindern.

Hilfebedürftige müssen ihr Einkommen einsetzen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. Kindergeld, Unterhaltszahlungen und andere Sozialleistungen werden in der Regel zu 100 Prozent auf den Bedarf angerechnet. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann dagegen das Haushaltsbudget der Bedarfsgemeinschaft erhöhen, weil ein Teil des verdienten Erwerbseinkommens nicht mit dem Hilfebedarf verrechnet wird. So erzielten im Dezember 32 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit; sie reduzierten dadurch ihren Bedarf um durchschnittlich 312 Euro und erhöhten ihr Haushaltsbudget – also die Summe aus passiven Geldleistungen und verfügbarem Einkommen – durch anrechnungsfreie Einkommensbestandteile um 221 Euro auf 1.311 Euro. Dabei wird Erwerbseinkommen vor allem in Paar-Bedarfsgemeinschaften verdient. Das Haushaltsbudget von erwerbstätigen Bedarfsgemeinschaften reicht von 790 Euro für eine Single-Bedarfsgemeinschaft bis zu 2.102 Euro für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit drei minderjährigen Kindern. Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbseinkommen verfügen über ein geringeres Haushaltsbudget, es reicht von 610 Euro für Single-Bedarfsgemeinschaften bis zu 1.796 Euro für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit drei Kindern.

Die Brutto-Einkommensschwelle, ab der die Hilfebedürftigkeit durch Einkommen aus Erwerbstätigkeit beendet wird, variiert sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Bedarfsgemeinschafts-Typen. Während ein Alleinstehender im Bundesdurchschnitt ab einem Brutto-Einkommen von 1.200 Euro den Bezug von Arbeitslosengeld II beendet, braucht ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern dazu 1.950 Euro. Berücksichtigt man den Kinderzuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, sinkt allerdings die Brutto-Einkommensschwelle für einen Alleinverdiener mit zwei Kindern auf 1.600 Euro. Auch die Variation innerhalb des gleichen Bedarfsgemeinschafts-Typs ist beachtlich, und zwar vor allem deshalb, weil die Wohnkosten sich regional deutlich unterscheiden. So reicht die durchschnittliche Brutto-Einkommensschwelle für einen verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern von 1.450 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu 1.850 Euro im bayrischen Landkreis Starnberg (jeweils mit Kinderzuschlag).

1. Einführung und methodische Vorbemerkung

Im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde schon bisher sehr differenziert über Geldleistungen und Einkommen von Bedarfsgemeinschaften berichtet. Mit diesem Bericht werden erstmals Auswertungen zu Bedarfen und dem Haushaltsbudget vorgestellt, über das die Bedarfsgemeinschaften verfügen können. Die statistische Berichterstattung über die soziale Lage von hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften wird damit weiter vervollständigt. Der Bericht hat folgenden Aufbau: In Kapitel 2 werden die einzelnen Bedarfskomponenten Regelleistungen und Mehrbedarfe (Kapitel 2.1), Kosten der Unterkunft und Heizkosten (Kapitel 2.2), Einmalleistungen (Kapitel 2.3), Sozialversicherung (Kapitel 2.4) und der sich aus den Einzelkomponenten zusammensetzende Bedarf (Kapitel 2.6) dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen Gesamtbedarf und laufendem Netto-Bedarf. Eingegangen wird auch auf den Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (Kapitel 2.5). In Kapitel 3 wird erläutert in welchem Umfang der Bedarf durch eigenes Einkommen der Hilfebedürftigen (Kapitel 3.1) und durch Sanktionen (Kapitel 3.2) verringert wird und wie viel laufende Netto-Geldleistungen an die Bedarfsgemeinschaften ausgezahlt werden. Geldleistungen und verfügbares Einkommen werden zum Haushaltsbudget zusammengefasst, mit dem die Bedarfsgemeinschaften wirtschaften können (Kapitel 3.3). Kapitel 4 erläutert, wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit die Geldleistungen verringert und das Haushaltsbudget der Bedarfsgemeinschaften erhöht (Kapitel 4.1) und wie viel Brutto-Einkommen ein Hilfebedürftiger verdienen muss, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden (Kapitel 4.2).

Kasten 1: Vom Bedarf zum Haushaltsbudget

Gesamtbedarf
- Sozialversicherungsbeiträge und Einmalleistungen
= Laufender Netto-Bedarf
- angerechnetes Einkommen
- Sanktionen
= Laufende Netto-Geldleistung (einschl. befristeter Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug)
+ verfügbares Einkommen (Netto-Einkommen)
= Haushaltsbudget

Daten zu Bedarfen und zum Haushaltsbudget stehen auch für eine große Zahl von zugelassenen kommunalen Trägern und für Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung zu Verfügung. Allerdings bestehen angesichts methodischer Unterschiede gegenwärtig noch Hindernisse, die relevanten Fragestellungen in vergleichbare Darstellungen zu bringen. Die Auswertungen in diesem Bericht basieren deshalb ausschließlich auf Daten von

352 Arbeitsgemeinschaften (ARGE¹). Die Ergebnisse dürften weitgehend repräsentativ für Deutschland sein, da in den Arbeitsgemeinschaften mit vergleichbaren Daten im Dezember 2007 immerhin 85 Prozent der Bedarfsgemeinschaften und 84 Prozent der hilfebedürftigen Personen erfasst waren. Berichtszeitraum ist der Dezember 2007.

2. Bedarfe

Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen, die mit ihnen zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen den Lebensunterhalt der hilfebedürftigen Personen decken und können folgende Komponenten umfassen:

- die Regelleistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld,
- Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (zuzüglich Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten),
- einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden, für erstmalige Wohnungsausstattung, für Bekleidungserstausstattung und für mehrtägige Klassenfahrten,
- Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und
- ggf. einen Zuschlag nach dem vormaligen Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Bedarfs- bzw. Leistungskomponenten erläutert und ihre Inanspruchnahme und Leistungshöhen quantifiziert. Bezugspunkt der Betrachtung sind je nach Fragestellung Bedarfsgemeinschaften oder hilfebedürftige Personen. Da sich Bedarfsgemeinschaften nach Größe und Art der Zusammensetzung deutlich unterscheiden, ist eine Durchschnittsbetrachtung etwa der Bedarfe oder der gezahlten Geldleistungen über alle Bedarfsgemeinschaften häufig wenig aussagekräftig. Deshalb werden die Ergebnisse jeweils auch getrennt für verschiedene Typen von Bedarfsgemeinschaften dargestellt. Dabei wurde für diesen Bericht die Typisierung so weit verfeinert, dass die Zahl der Mitglieder durch den jeweiligen Typ eindeutig bestimmt wird (vgl. Texttabelle 1 und Kasten 2 sowie Anhangtabelle 1).

¹ Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende agieren Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGEⁿ), zugelassene kommunale Träger (zKT) und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgtAw).

Tabelle 1: Verteilung der Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typen

Dezember 2007

BG-Typ	Bedarfsgemeinschaft		Hilfebedürftige Personen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Alle	3.620.392		7.020.347	
darunter in ARGEn	3.067.515	100,0	5.921.156	100,0
davon:				
Single	1.524.800	49,7	1.524.800	25,8
Alleinerziehende	556.784	18,2	1.435.738	24,2
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	10,3	624.287	10,5
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	4,7	428.460	7,2
Rest	97.133	3,2	382.991	6,5
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	12,9	766.119	12,9
ohne Kinder	341.645	11,1	608.822	10,3
mit volljährigem Kind	53.544	1,7	157.297	2,7
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	17,0	2.056.454	34,7
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	6,4	570.758	9,6
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	5,4	647.411	10,9
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	2,3	347.576	5,9
Rest	89.828	2,9	490.709	8,3
Sonstige	69.127	2,3	138.045	2,3

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

Kasten 2: Typen von Bedarfsgemeinschaften

Größe und Struktur von Haushalten sind elementare Informationen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik; sie ermöglichen eine stärkere Differenzierung der Analysen und stellen die Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Datenquellen her. Neben der einfachen quantitativen Typisierung nach der Zahl der Mitglieder eines Haushalts wird häufig ein qualitatives Typisierungsmodell angewendet, das – angelehnt an das Lebensformkonzept – Informationen über die Rollen der Haushaltsmitglieder innerhalb des Haushalts mit einbezieht. Im Rahmen der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II liegen die notwendigen Strukturinformationen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften vor, so dass eine mit der qualitativen Haushaltstypisierung vergleichbare Bedarfsgemeinschaftstypisierung vorgenommen werden kann. Typen von Bedarfsgemeinschaften werden gebildet aufgrund von Informationen zu der Zahl und dem Alter der Personen, dem Erwerbsfähigkeitsstatus und der Rolle der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft – BVEHB). Für die Typisierung werden auch Personen herangezogen, die keine Leistungen in der Grundsicherung beziehen, entweder weil ihr Einkommen den eigenen Bedarf deckt (z.B. Kinder, für die Unterhalt bezahlt wird) oder weil ein Ausschlussgrund (z.B. wegen Bezug von Altersrente) vorliegt. Dabei stellt die Bildung der Typen „Paare ohne minderjährige Kinder“, „Alleinerziehende“ und „Paare mit minderjährigen Kindern“ auf minderjährige Kinder ab. Das bedeutet, dass zum Beispiel in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft ohne minderjährige Kinder oder in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft mit

einem minderjährigen Kind noch weitere volljährige bedürftige Kinder leben können, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Deshalb ist die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in den bisher veröffentlichten Standardberichten durch den Typ der Bedarfsgemeinschaft nicht eindeutig festgelegt. Für diesen Bericht wurde die Typisierung so eng gefasst, dass die Zahl der Mitglieder durch den jeweiligen Typ bestimmt wird (z.B. Alleinerziehend mit genau einem minderjährigen Kind). Allerdings bedeutet dies nicht, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Bedarf geltend macht oder Leistungen bezieht; deshalb beziehen sich die Angaben zu Bedarfen, Leistungen und Haushaltsbudget immer nur auf die Leistungsbezieher in der Bedarfsgemeinschaft. In Tabelle 1 im Tabellenhang findet sich eine genaue Aufgliederung der Bedarfsgemeinschafts-Typen mit noch nennenswerten Besetzungszahlen. Die Tabellen und Analysen im Textteil des Berichts beschränken sich dann auf die „reinen“ Typen, die größeres Gewicht haben und immerhin 92 Prozent der Bedarfsgemeinschaften abdecken.

2.1 Regelleistungen und Mehrbedarfe

Die Regelleistung soll den laufenden und einmaligen Bedarf pauschal abdecken. Sie berücksichtigt den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie (ohne Heizung); außerdem sind Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Bedarfe für Beziehungen zur Umwelt und für eine Teilnahme am kulturellen Leben enthalten (vgl. Kasten 3). Die Höhe der Regelleistung beträgt im Berichtszeitraum bundesweit 347 Euro.² Für den einzelnen Hilfebedürftigen bestimmt sich die Höhe des Regelsatzes nach der Stellung in der Bedarfsgemeinschaft und nach dem Alter. So bekommen Alleinstehende, Alleinerziehende und der volljährige Partner in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft mit einem minderjährigen Partner den vollen Leistungssatz von 100 Prozent. Partner ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten jeweils 90 Prozent, minderjährige Partner und Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 Prozent und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 Prozent der Regelleistung.

Kasten 3: Wie bestimmt sich der Regelsatz?

Die Bemessung des Regelsatzes berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Datengrundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen. Die Daten werden aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entnommen, die vom Statistischen Bundesamt alle fünf Jahre durchgeführt wird, zuletzt 2003.

² Zum 1. Juli 2008 wurde der Regelsatz auf 351,00 Euro erhöht; vgl. Kasten 3.

Im Einzelnen umfasst die Regelleistung in etwa folgende Bedarfe:

Nahrung, Getränke, Tabakwaren	ca. 37 Prozent
Bekleidung, Schuhe	ca. 10 Prozent
Wohnung (ohne Mietkosten), Strom ...	ca. 8 Prozent
Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte	ca. 7 Prozent
Gesundheitspflege	ca. 4 Prozent
Verkehr	ca. 4 Prozent
Telefon, Fax	ca. 9 Prozent
Freizeit, Kultur	ca. 11 Prozent
Beherbergungs- und Gaststättenleistung	ca. 2 Prozent
Sonstige Waren und Dienstleistungen	ca. 8 Prozent

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres im Einklang mit der Änderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Im Dezember 2007 hatten von den 5.786.000 hilfebedürftigen Personen mit Leistungsanspruch, die in den Arbeitsgemeinschaften betreut werden, 74 Prozent Bedarfsanspruch auf Arbeitslosengeld II und 26 Prozent auf Sozialgeld (vgl. Texttabelle 2 und Anhangtabelle 2).³ Die Leistungsbezieher hatten zu 37,0 Prozent einen Regelsatzbedarf von 100 Prozent, zu 30 Prozent von 90 Prozent und zu 10 Prozent von 80 Prozent. Einen Satz von 60 Prozent, der ausschließlich an nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gezahlt wird, beanspruchten 24 Prozent der Leistungsbezieher.

Tabelle 2: Laufende Netto-Bedarfe nach Höhe des Regelsatzes

ARGEn - Dezember 2007

Höhe des Regelsatzes	Regelleistung					
	Leistungsbezieher		davon			
			Arbeitslosengeld II		Sozialgeld	
Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
in ARGEn	5.785.967	100,0	4.269.310	100,0	1.516.657	100,0
100 Prozent	2.139.735	37,0	2.137.201	50,1	2.534	0,2
90 Prozent	1.710.994	29,6	1.684.647	39,5	26.347	1,7
80 Prozent	556.687	9,6	447.462	10,5	109.225	7,2
60 Prozent	1.378.551	23,8	-	-	1.378.551	90,9

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

³ Die Zahl der hilfebedürftigen Personen und die der Leistungsbezieher weichen voneinander ab, weil es auch Personen gibt, die keine Leistungen beziehen, aber als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weiter als Hilfebedürftige Personen gezählt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Kinder (bis zum 25. Lebensjahr), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren Einkommen (insbesondere Unterhalt und Kindergeld) ihren Bedarf übersteigt. Diese Personen werden zwar weiter als Hilfebedürftige gezählt und auch zur Typisierung der Bedarfsgemeinschaft herangezogen, ihre Bedarfe und ihr Einkommen werden aber nicht bei der Ermittlung des Bedarfs und des Einkommens der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Regelleistungen werden in bestimmten Fällen Mehrbedarfe anerkannt. Es gibt einen Aufschlag zu der Regelleistung für folgende Fallkonstellationen:

- 17 Prozent für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- 36 Prozent für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kinder unter 16 Jahren, oder 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent,
- 35 Prozent für behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB XII oder SGB IX erhalten,
- Kosten in angemessener Höhe für Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung benötigen.

Im Dezember 2007 wurde bei 12 Prozent der Leistungsbezieher ein Mehrbedarf anerkannt. Am weitesten häufigsten wurde der Mehrbedarf für Alleinerziehende anerkannt, und zwar bei 9 Prozent der Leistungsbezieher (vgl. Texttabelle 3 und Anhangtabelle 2). Immerhin 2 Prozent der Leistungsbezieher wurden Mehrbedarfe wegen Ernährung zuerkannt; Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft und Behinderung waren mit Anteilen von 1 Prozent bzw. 0,3 Prozent von geringerer Bedeutung. Da in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Personen einen Mehrbedarf geltend machen können, erhält man in absoluten Zahlen etwas weniger Bedarfsgemeinschaften als hilfebedürftige Personen mit Mehrbedarf. 23 Prozent der Bedarfsgemeinschaften hatten Anspruch auf Mehrbedarf; im Durchschnitt wurde der Bedarf dieser Bedarfsgemeinschaften dadurch um 88 Euro erhöht. Auch hier dominiert der Mehrbedarf für Alleinerziehende, auf die allein 17 Prozentpunkte entfallen. Alleinerziehende wurden durchschnittlich 97 Euro mehr bewilligt, Bedarfsgemeinschaften mit Mehraufwand wegen aufwändiger Ernährung 43 Euro, Bedarfsgemeinschaft mit einer Schwangeren 52 Euro und Bedarfsgemeinschaften mit behinderten Menschen 111 Euro.

Tabelle 3: Anerkannter Mehrbedarf

Dezember 2007

Kategorie	Leistungsbezieher				Bedarfsgemeinschaften			
	Anzahl	Anteil in %		Bedarf in Euro ²⁾	Anzahl	Anteil in %		Bedarf in Euro ²⁾
in ARGEn	5.785.967	100,0			3.067.515	100,0		
darunter:								
mit Mehrbedarf ¹⁾	708.902	12,3	100,0	86	694.095	22,6	100,0	88
darunter:								
Alleinerziehende	529.582	9,2	74,7	97	529.582	17,3	76,3	97
Behinderung	14.966	0,3	2,1	110	14.796	0,5	2,1	111
Ernährung	131.803	2,3	18,6	40	123.403	4,0	17,8	43
Schwangerschaft	51.240	0,9	7,2	52	51.217	1,7	7,4	52

¹⁾ Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen jeweils auf Leistungsbezieher bzw. Bedarfsgemeinschaften mit jeweiligem Mehrbedarf.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

In Abhängigkeit vom Alter der Kinder können die Bedarfe für Regelleistungen innerhalb des gleichen Bedarfsgemeinschafts-Typs deutlich variieren. Berücksichtigt man nur das Alter der Kinder und den Alleinerziehenden-Zuschlag reicht der mögliche Bedarfsregelsatz beispielsweise bei einer Alleinerziehenden von 888 Euro für zwei Kinder unter 7 Jahren bis zu 1.027 Euro für zwei Kinder im Alter von 15 Jahren. Für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft beläuft sich der Regelsatz auf 1.041 Euro, wenn beide Kinder jünger als 14 Jahre sind, und auf 1.180 Euro, wenn beide Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben. Tabelle 4 gibt einen Überblick über Art und Häufigkeit der verschiedenen Fallkonstellationen.

Tabelle 4: Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Alter der Kinder und Bedarfsregelsatz

Dezember 2007

BG-Typ	Bedarfsgemeinschaft					
	Anzahl	Anteil in %	Anteil in %	Bedarfsregelsatz		
				Eltern	Kinder	Summe
in Euro						
Alle	3.620.392					
darunter in ARGE	3.067.515	100,0				
darunter :						
Alleinerziehende	556.784	18,2				
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	10,3	100,0			
< 7 Jahre	161.340	5,3	51,1	472	208	680
7 bis < 14 Jahre	93.678	3,1	29,7	389	208	597
14 bis < 18 Jahre	60.434	2,0	19,2	389	278	666
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	4,7	100,0			
2 Kinder < 14 Jahre	100.217	3,3	69,5	472	416	888
1 Kind < 7 Jahre, 1 Kind 16 bis < 18 Jahre	3.085	0,1	2,1	472	486	958
1 Kind < 14 Jahre, 1 Kind 14 bis < 16 Jahre	19.704	0,6	13,7	472	486	958
1 Kind 7 bis < 14 Jahre, 1 Kind 16 bis < 18 Jahre	12.276	0,4	8,5	430	486	916
2 Kinder 14 und/oder 15 Jahre	1.305	0,0	0,9	472	555	1.027
1 Kind 14 bis < 16 Jahre, 1 Kind 16 bis < 18 Jahre	6.163	0,2	4,3	430	555	985
2 Kinder 16 bis < 18 Jahre	1.449	0,0	1,0	430	555	985
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	17,0				
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	6,4	100,0			
< 14 Jahre	161.433	5,3	81,9	625	208	833
14 bis < 18 Jahre	35.778	1,2	18,1	625	278	902
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	5,4	100,0			
2 Kinder < 14 Jahre	128.909	4,2	78,5	625	416	1.041
1 Kind < 14 Jahre, 1 Kind 14 bis < 18 Jahre	28.690	0,9	17,5	625	486	1.110
2 Kinder 14 bis < 18 Jahre	6.719	0,2	4,1	625	555	1.180

ARGE = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

2.2 Kosten der Unterkunft und Heizkosten⁴

Kosten der Unterkunft und Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Dabei umfassen die Wohnkosten Unterkunftskosten, Heizkosten sowie Neben- und Betriebskosten. Die Angemessenheit wird beurteilt nach der Zahl und dem Alter der Familienangehörigen, der Wohnfläche, der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten sowie den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes im unteren Preissegment.

Kasten 4: Bedarfsgemeinschaften und Wohnungsgemeinschaften

Erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige können sich mit weiteren Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, den Wohnraum teilen. Die Gesamtheit der in einer Wohnung oder in einem Haus lebenden Personen wird als Wohnungsgemeinschaft bezeichnet. So lebten im Dezember 2007 zum Beispiel 12,5 Prozent der Single-Bedarfsgemeinschaften mit weiteren Personen in solch einer Wohnungsgemeinschaft. Im Durchschnitt bestanden in diesem Monat eine Bedarfsgemeinschaft aus 1,9 und eine Wohnungsgemeinschaft aus 2,1 Personen. Im Zuge der Antragstellung einer Bedarfsgemeinschaft werden die Angaben zur Wohnsituation und zu den Wohnkosten der Wohnungsgemeinschaft aufgenommen und auf ihre Angemessenheit geprüft. Angaben zu Größe und Kosten der Wohnungsgemeinschaft beziehen sich also zunächst auf die Wohnungsgemeinschaft, werden dann aber auf die Bedarfsgemeinschaft umgelegt, weil letztlich nur die Kosten relevant sind, die auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft entfallen.

Bedarfsgemeinschaften leben zu 91 Prozent zur Miete, 5 Prozent leben im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung und nur bei wenigen Tausend oder 0,1 Prozent werden die Kosten der Unterkunft nach Tagessätzen in Wohn- bzw. Gemeinschaftsunterkünften berechnet. Bedarfsgemeinschaften in einem Mietverhältnis stehen durchschnittlich 56,6 qm und Bedarfsgemeinschaften mit Wohneigentum durchschnittlich 91,4 qm zur Verfügung. Immerhin 4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften machten keine Kosten für Unterkunft und Heizung geltend, weit überwiegend Single-Bedarfsgemeinschaften. Die Bedarfsgemeinschaften, die Kosten der Unterkunft und Heizung geltend machten, beantragten die Übernahmen von durchschnittlich 408 Euro Wohnkosten. Davon wurden insgesamt 95 Prozent als angemessen anerkannt, und zwar 96 Prozent der Unterkunftskosten, 85 Prozent der Heizkosten und 98 Prozent der Neben- und Betriebskosten. Dass bei den Heizkosten der Anteil niedriger ausfällt, dürfte damit zusammenhängen, dass häufig Warmwasserkosten geltend gemacht werden, die schon über den

⁴ Vgl. den einführenden Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wohnsituation und Wohnkosten. Nürnberg, April 2006
(<http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/sonderberichte.shtml>).

Regelsatz abgedeckt sind. Die für die Wohnungsgemeinschaft anerkannten Wohnkosten werden auf die Bedarfsgemeinschaft entsprechend ihrem Personenanteil (Anteil der Leistungsempfänger) übertragen (vgl. Kasten 4). Im Durchschnitt wurde so für jede Bedarfsgemeinschaft 354 Euro als Wohnkosten anerkannt, davon 245 Euro für Unterkunftskosten, 44 Euro für Heizkosten und 65 Euro für Neben- und Betriebskosten. Dabei sind in den anerkannten Wohnkosten Nachzahlungen mit enthalten.

Tabelle 5: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten (einschließlich Nachzahlungen) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Wohnkosten alle BG ¹⁾	nur BG mit Wohnkosten ²⁾	davon ²⁾		
			Unterkunftskosten	Heizkosten	Neben-/Betriebskosten
in Euro					
Alle	341	354	245	44	65
davon:					
Single	262	280	198	34	48
Alleinerziehende	411	419	290	52	76
mit genau einem minderjährigen Kind	371	380	265	48	67
mit genau zwei minderjährigen Kindern	441	447	309	56	82
Paare ohne minderjährige Kinder	335	337	226	45	66
ohne Kinder	324	327	220	44	63
mit volljährigem Kind	403	404	265	55	84
Paare mit minderjährigen Kindern	498	500	341	62	98
mit genau einem minderjährigen Kind	429	432	297	54	81
mit genau zwei minderjährigen Kindern	502	504	345	61	98
mit genau drei minderjährigen Kindern	566	568	386	69	113
Sonstige	362	367	249	48	70

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

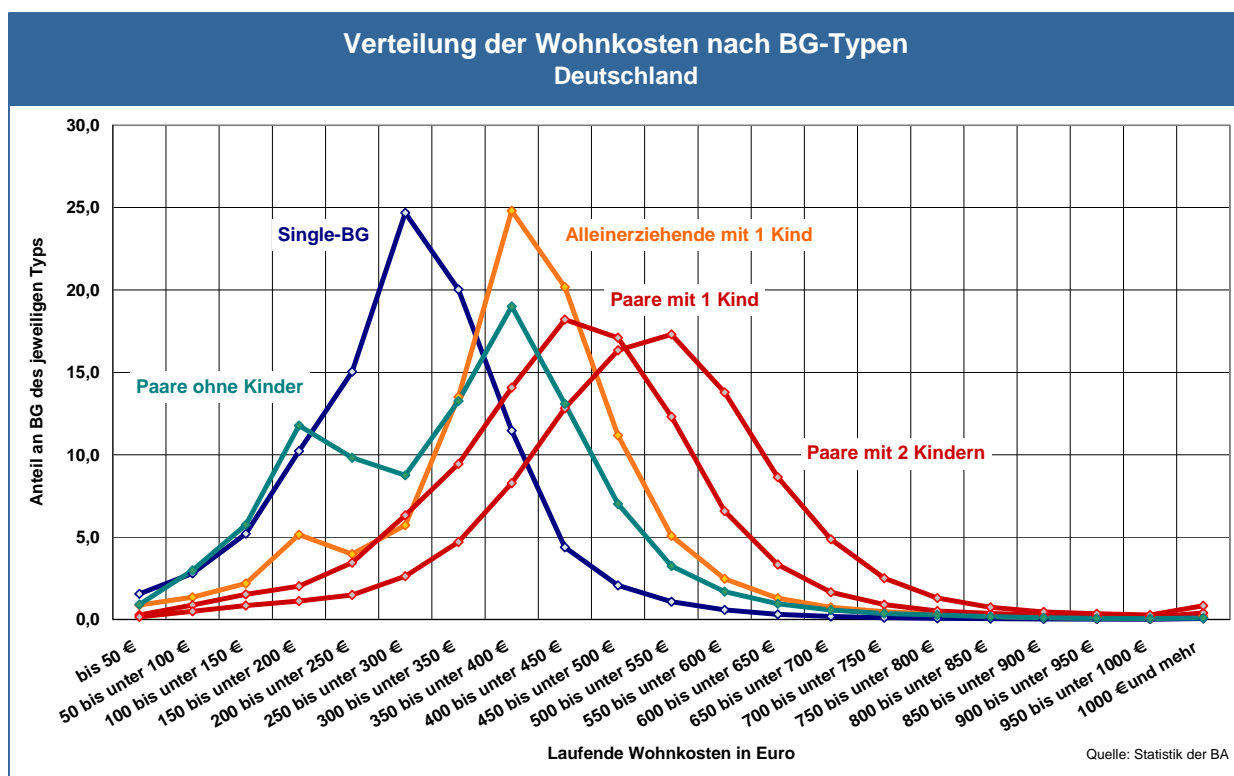
Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen nur auf BG mit Wohnkosten des jeweiligen Typs.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Die Höhe der anerkannten Wohnkosten variiert nach Typ und Größe der Bedarfsgemeinschaft. So werden bei Single-Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt 280 Euro für laufende Wohnkosten als angemessen erachtet, bei Paaren ohne Kinder 327 Euro, bei Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind 380 Euro und bei Paaren mit drei minderjährigen Kindern 568 Euro. Aber auch innerhalb des gleichen Typs von Bedarfsgemeinschaft gibt es markante Unterschiede. Das nachfolgende Schaubild 1 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Wohnkosten innerhalb ausgewählter Typen von Bedarfsgemeinschaften (vgl. Anhangtabelle 4). So werden bei 20 Prozent der Single-Bedarfsgemeinschaften weniger als 200 Euro Wohnkosten anerkannt, bei 60 Prozent zwischen 200 bis unter 350 Euro und bei 20 Prozent mehr als 350 Euro. Die Modalklasse, also das Wohnkosten-Intervall mit der größten Besetzungszahl, liegt bei Alleinstehenden zwischen 250 bis unter 300 Euro. Bei Paaren mit zwei Kindern werden bei 20 Prozent weniger als 400 Euro, bei 60 Prozent zwischen 400 und 550 Euro und bei 20 Prozent mehr als 550 Euro Wohnkostenbedarf anerkannt. Die Modalklasse liegt zwischen 500 bis unter 550 Euro.

Schaubild 1:



Die Variation erklärt sich zunächst mit den regional variierenden Mietniveaus. In der nachfolgenden Tabelle 6 ist die Streuung der anerkannten Wohnkosten zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten für ausgewählte Typen von Bedarfsgemeinschaften dargestellt. So reichen die anerkannten Wohnkosten zum Beispiel für eine Single-Bedarfsgemeinschaft von durchschnittlich 181 Euro im thüringischen Landkreis Hildburghausen bis zu durchschnittlich 402 Euro in Frankfurt am Main und für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern von durchschnittlich 319 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu durchschnittlich 754 Euro im bayrischen Landkreis Starnberg.

Tabelle 6: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten (einschließlich Nachzahlungen) für ausgewählte Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) im regionalen Vergleich
Durchschnittswerte je Kreis

BG-Typ	Anerkannte laufende Wohnkosten je BG mit Kosten der Unterkunft					
	Bundes- durchschnitt	Kreis mit Minima	1. Quartils- grenze	Median	3. Quartils- grenze	Kreis mit Maxima
	in Euro					
Single	280	181	230	254	284	402
Alleinerziehende						
mit genau einem minderjährigen Kind	380	185	309	344	386	583
Paare ohne Kinder	327	203	277	308	341	486
Paare mit minderjährigen Kindern						
mit genau einem minderjährigen Kind	432	257	364	405	444	634
mit genau zwei minderjährigen Kindern	504	319	430	470	513	754

Quelle: Statistik der BA

Darüber hinaus variieren auch innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte die anerkannten Wohnkosten für den gleichen Typ von Bedarfsgemeinschaft. Für die niedrigen Wohnkosten am unteren Ende der Verteilung dürften ermäßigte Mieten bei Verwandten oder Freunden und niedrige Mieten wegen langjähriger Mietverhältnisse eine Rolle spielen. Die hohen Wohnkosten am oberen Ende dürften überwiegend Übergangsphänomene nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit widerspiegeln. Im Regelfall wird eine Übergangsfrist von einem halben Jahr eingeräumt; entweder wird die Hilfebedürftigkeit innerhalb dieses Zeitraums beendet, oder die Hilfebedürftigen werden aufgefordert, nach günstigerem Wohnraum zu suchen. Ob dann auch auf günstigeren Wohnraum verwiesen werden kann, hängt wiederum von dem örtlichen Wohnungsmarkt und der Verfügbarkeit von günstigem Wohnraum ab.

2.3 Sozialversicherung

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II sind die Hilfebedürftigen grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Rentenversicherung. Die pauschalierten Beiträge übernimmt die Bundesagentur für Arbeit. Beziehende von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen. Wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorlag, wurden 2007 monatlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund 40,80 Euro bzw. an die Knappschaft-Bahn-See 54,12 Euro und an die Kranken- und Pflegeversicherung 133,60 Euro abgeführt. Bei Paaren wird in der Regel nur ein Partner in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert, der andere Partner und die Kinder werden über die Familienversicherung abgesichert. Rentenversicherungspflichtig sind in der Regel alle Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Wird Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt, mindert sich der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung und die Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die erwerbstätige Person wird eingestellt.

Im Dezember 2007 wurden für 2.919.000 oder 95 Prozent der Bedarfsgemeinschaften in den ARGEN Beiträge bzw. Zuschüsse zur Sozialversicherung bezahlt (vgl. Texttabelle 7 und Anhangtabelle 5). Darunter waren weniger als 1.000 Bedarfsgemeinschaften, für die nach § 26 Abs. 3 SGB II die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung getragen wurden um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Durchschnittlich wurden über alle Bedarfsgemeinschaften 157 Euro an Beiträgen bzw. Zuschüssen zur Sozialversicherung abgeführt (der Bedarf entspricht hier der gezahlten Leistung). Für die Rentenversicherung wurden durchschnittlich 48 Euro, für die Krankenversicherung 114 Euro und für die Pflegeversicherung durchschnittlich 15 Euro überwiesen (jeweils bezogen auf Bedarfsgemeinschaften mit Beiträgen in dem jeweiligen Versicherungszweig). Von den Bedarfsgemeinschaften, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten, wurden für 90 Prozent durchschnittlich 143 Euro Sozialversicherungsbeiträge

bzw. -zuschüsse bezahlt, im Vergleich zu 97 Prozent und 164 Euro bei Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbseinkommen.

Tabelle 7: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Anspruch auf Beiträge bzw. Zuschüsse zur Sozialversicherung
Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	darunter									
		BG mit Sozialversicherungsbeiträgen bzw. -zuschüssen			darunter						
		Anzahl	Anteil in %	in Euro ¹⁾	Rentenversicherung		Krankenversicherung		Pflegeversicherung		
Anteil in %	in Euro ¹⁾				Anteil in %	in Euro ¹⁾	Anteil in %	in Euro ¹⁾			
Alle	3.620.392										
darunter in ARGEen	3.067.515	2.918.830	95,2	157	86,7	48	84,6	114	84,0	15	
davon:											
mit Brutto-Einkommen aus ET	971.381	878.937	90,5	143	75,7	50	76,4	106	75,7	14	
ohne Brutto-Einkommen aus ET	2.096.134	2.039.893	97,3	164	91,7	47	88,4	117	87,9	15	

ARGEen = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen; ET = Erwerbstätigkeit

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit Beiträgen bzw. Zuschüssen zur Sozialversicherung des jeweiligen Versicherungszweiges.

2.4 Einmalleistungen

Die monatliche Regelleistung ist für den laufenden Unterhalt vorgesehen. Daneben können einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht werden. Einmalleistungen können auch erbracht werden, wenn den Hilfebedürftigen sonst keinerlei Leistungen aus der Grundsicherung zustehen. Im Dezember machten im Zuständigkeitsbereich der ARGEen 31.000 oder 1 Prozent der Bedarfsgemeinschaften die oben genannten Einmalleistungen geltend, durchschnittlich wurden 383 Euro anerkannt (vgl. Texttabelle 8 und Anhangtabelle 6). Am häufigsten wurden Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung bewilligt, und zwar an 13.000 oder 0,4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften. Der Auszahlungsbetrag belief sich auf durchschnittlich 542 Euro. Nach vorheriger Zusicherung durch den örtlich zuständigen kommunalen Träger können auch die erforderlichen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten übernommen werden, wenn der Umzug notwendig oder vom Träger veranlasst wurde. Im Dezember 2007 wurden von den ARGEen bei 10.300 oder 0,3 Prozent der Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 635 Euro derartiger Kosten anerkannt. Den größten Anteil daran hatten Mietkautionen, die in 7.200 Fällen mit durchschnittlich 732 Euro zu Buche schlugen.

Tabelle 8: Einmalleistungen an Bedarfsgemeinschaften (BG)

Dezember 2007

Einmalleistung	Anzahl	Anteil in %		in Euro ¹⁾
Alle BG	3.620.392			
darunter in ARGEn	3.067.515	100,0		
darunter:				
Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II ²⁾	30.828	1,0	100,0	383
darunter				
Erstausstattung Wohnung	12.897	0,4	41,8	542
Erstausstattung Bekleidung	11.213	0,4	36,4	309
Mehrtägige Klassenfahrten	7.651	0,2	24,8	178
Wohnungsbeschaffung-/Umzugskosten	10.284	0,3	100,0	635

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit jeweiliger Einmalleistung.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Mehrfachnennungen möglich.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

2.5 Zuschlag zum Arbeitslosengeld II

Für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld ein Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt, das eigene Vermögen oder Einkommen also nicht ausreicht den Bedarf zu decken; der Zuschlag wird deshalb nicht zum Bedarf gerechnet, sondern nur bei den Geldleistungen erfasst. Als Zuschlag werden zwei Drittel des Unterschieds bewilligt zwischen dem letzten Arbeitslosengeld (plus ggf. Wohngeld) und dem Arbeitslosengeld II, das an die Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen gezahlt wird (einschließlich Leistungen der Unterkunft und Heizung). Der Zuschlag wird für zwei Jahre nach dem letzten Tag mit Arbeitslosengeld gezahlt, im zweiten Jahr um 50 Prozent vermindert. Die Höhe des Zuschlags ist nach oben begrenzt und beträgt im ersten Jahr bei einem alleinstehenden Hilfebedürftigen maximal 160 Euro, bei Partnern höchstens 320 Euro und zusätzlich für jedes Kind höchstens 60 Euro. Im zweiten Jahr reduziert sich der Zuschlag auf 80 Euro, 160 Euro und 30 Euro.

Tabelle 9: Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	mit befristetem Zuschlag		Zuschlag in Euro ¹⁾
		Anzahl	Anteil in %	
Alle	3.620.392			
darunter in ARGEn	3.067.515	161.218	100,0	5,3
darunter:				
Single	1.524.800	89.727	55,7	5,9
Alleinerziehende	556.784	12.775	7,9	2,3
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	32.250	20,0	8,2
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	23.323	14,5	4,5

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit befristeten Zuschlag des jeweiligen Typs.

Im Dezember 2007 erhielten 5 Prozent der Bedarfsgemeinschaften einen solchen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (vgl. Texttabelle 9 und Anhangtabelle 2). Im Durchschnitt wurde an diese Bedarfsgemeinschaften ein Zuschlag von 105 Euro gezahlt. Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Typs bekamen Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder den Zuschlag mit 8 Prozent am häufigsten; am niedrigsten war dieser Anteil mit 2 Prozent bei den Alleinerziehenden.

2.6 Summe der Bedarfe

Regelleistungen, Mehrbedarfe und anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung werden zusammengefasst als regelmäßiger monatlicher Netto-Bedarf. Die Höhe des regelmäßigen Netto-Bedarfs einer Bedarfsgemeinschaft hängt ab von der Zahl und dem Alter der Leistungsbezieher, dem Vorliegen von Gründen für einen Mehrbedarf und den als angemessen anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Für eine Durchschnitts-Bedarfsgemeinschaft mit 1,9 Leistungsempfängern errechnet sich ein regelmäßiger Netto-Bedarf von 920 Euro, dazu kommen noch durchschnittlich 150 Euro für Sozialversicherungsbeiträge (bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften). Außerdem wurde an 1 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Einmalleistungen gezahlt (der Bedarf entspricht hier der Leistung). Einen befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld von durchschnittlich 105 Euro erhielten 5 Prozent der Bedarfsgemeinschaften.

Aussagekräftiger als die Angaben zu Durchschnitten über alle Bedarfsgemeinschaft ist eine Differenzierung nach Typen von Bedarfsgemeinschaften. Beschränkt man sich auf die Typen mit nennenswerten Besetzungszahlen reicht der durchschnittliche monatliche Netto-Bedarf von 611 Euro für Leistungsempfänger in Single-Bedarfsgemeinschaften bis zu 1.814 Euro für Leistungsempfänger in einer Paar-Bedarfsgemeinschaften mit drei minderjährigen Kindern (vgl.

Texttabelle 8 und Anhangtabelle 7).⁵ Allerdings gibt es auch innerhalb der Typen von Bedarfsgemeinschaften größere Unterschiede, die – wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben – vom Alter der Leistungsbezieher, von Mehrbedarfen und von den variierenden Wohnkosten bestimmt werden.

Tabelle 10: Laufende Netto-Bedarfe nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Dezember 2007

BG-Typ	Bedarfsgemeinschaft		laufender Netto-Bedarf ¹⁾	
	Anzahl	Anteil in %	Insgesamt	dar. Wohnkosten ²⁾
			in Euro ³⁾	
Alle	3.620.392			
darunter in ARGE n	3.067.515	100,0	920	341
davon:				
Single	1.524.800	49,7	611	262
Alleinerziehende	556.784	18,2	1.170	411
darunter:				
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	10,3	996	371
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	4,7	1.290	441
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	12,9	935	335
darunter:				
ohne Kinder	341.845	11,1	884	324
mit volljährigem Kind	53.544	1,7	1.262	403
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	17,0	1.540	498
darunter:				
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	6,4	1.238	429
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	5,4	1.533	502
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	2,3	1.814	566
Sonstige	69.127	2,3	964	362

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw.-zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Wohnkosten einschließlich Nachzahlungen.

³⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

ARGE n = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Die regional variierenden Wohnkosten sind der Hauptgrund für die regional variierenden Bedarfe. So reicht für eine Single-Bedarfsgemeinschaft der durchschnittlich anerkannte Bedarf von 505 Euro im bayrischen Landkreis Rhön-Grabfeld bis zu 721 Euro im bayrischen München und für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern von durchschnittlich 1.308 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu durchschnittlich 1.773 Euro im bayrischen Landkreis Ebersberg (vgl. Texttabelle 11).

⁵ Texttabelle 10 enthält die gemessenen durchschnittlichen Bedarfe für jeden Bedarfsgemeinschafts-Typ. Da die Typisierung der Bedarfsgemeinschaften (BG) auch Nichtleistungsempfänger berücksichtigt (vgl. Kasten 2), Bedarfe aber nur für Leistungsempfänger ermittelt werden, weicht der gemessene Bedarf von dem Bedarf ab, der sich ergeben würde, wenn alle Mitglieder des jeweiligen BG-Typs auch Leistungsempfänger wären (analog zu Texttabelle 4). Der gemessene Bedarf ist zu interpretieren als der durchschnittliche Bedarf der Leistungsempfänger in dem BG-Typ. Weil der Anteil der Nichtleistungsempfänger zwischen den BG-Typen variiert, sind Vergleiche der Bedarfe zwischen den BG-Typen etwas verzerrt.

Tabelle 11: Laufende Netto-Bedarfe für ausgewählte Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) im regionalen Vergleich
Durchschnittswerte je Kreis

BG-Typ	laufende Netto-Bedarfe ¹⁾					
	Bundes- durchschnitt	Kreis mit Minima	1. Quartils- grenze	Median	3. Quartils- grenze	Kreis mit Maxima
	in Euro					
Single	611	505	556	584	612	721
Alleinerziehende						
mit genau einem minderjährigen Kind	996	697	913	956	1.006	1.213
Paare ohne Kinder	884	753	837	963	892	1.049
Paare mit minderjährigen Kindern						
mit genau einem minderjährigen Kind	1.238	1.045	1.173	1.209	1.246	1.440
mit genau zwei minderjährigen Kindern	1.533	1.308	1.447	1.492	1.541	1.773

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

3. Einkommen, Sanktionen, Leistungen und Haushaltsbudget

Hilfebedürftigkeit liegt erst vor, wenn der Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann. Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen vorhandenes Vermögen und Einkommen einsetzen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. In der Regel tritt der Leistungsbezug erst dann ein, wenn das verwertbare Vermögen aufgezehrt ist, so dass über diese Fallkonstellationen nicht berichtet werden kann. Statistische Auswertungen liegen für die Anrechnung von Einkommen und für Kürzungen aufgrund von Sanktionen vor.

3.1 Einkommen⁶

Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Erwerbsminderungsrente sowie Erträge aus Kapitalvermögen anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z.B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Teile des Elterngeldes und Blindengeld. Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ oder Brutto-Einkommen erfasst. Im Dezember 2007 wurde bei 61 Prozent der Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt 621 Euro Einkommen berücksichtigt (vgl. Kasten 5 und 6 sowie Texttabelle 12). Nach Abzug insbesondere von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verblieben davon 542 Euro als „verfügbares Einkommen“ oder Netto-Einkommen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden bestimmte Einkommensteile abgesetzt und bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte

⁶ Vgl. den Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit. Nürnberg, August 2007
(<http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/sonderberichte.shtml>).

verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet. Im Dezember waren für die Bedarfsgemeinschaften, bei denen Brutto-Einkommen zu berücksichtigen war, durchschnittlich 430 Euro anrechenbar. Im letzten Schritt wird dann das „angerechnete Einkommen“ ermittelt. Das angerechnete Einkommen unterscheidet sich vom anrechenbaren Einkommen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft insoweit, als dass von Kindern mit eigenem bedarfsdeckendem Einkommen der den Bedarf übersteigende Teil des Kindergeldes bei der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen mit berücksichtigt wird; das bedarfsdeckende Einkommen des Kindes selbst wird nicht zum Einkommen der Bedarfsgemeinschaft hinzugerechnet. Im Dezember wurden im Durchschnitt bei den Bedarfsgemeinschaften mit zu berücksichtigendem Einkommen 432 Euro angerechnet.⁷

Tabelle 12: Anrechnung von Einkommen (EK) für Bedarfsgemeinschaften (BG)

ARGEn - Dezember 2007

Einkommensart	Anzahl	Anteil in %	Durchschnittliches Einkommen in Euro	
			bezogen auf BGs mit jeweiligem Einkommen	bezogen auf BGs mit zu berücksichtigendem Einkommen
Alle BG	3.067.515	100,0	X	X
darunter BGs mit:				
zu berücksichtigendem Einkommen	1.881.473	61,3	621	621
verfügbarem Einkommen	1.878.862	61,3	543	542
anrechenbarem Einkommen	1.812.380	59,1	447	430
angerechnetem Einkommen	1.830.288	59,7	444	432

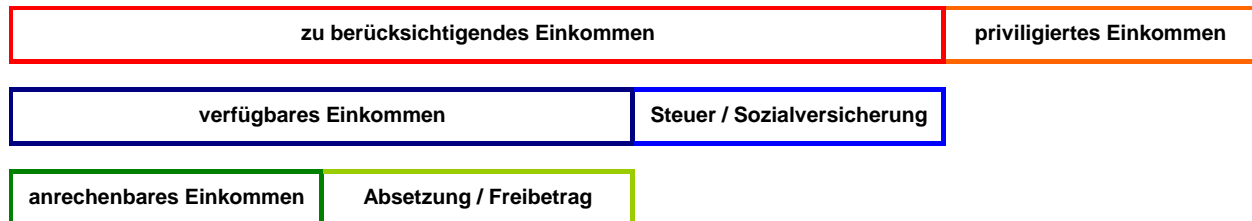
ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

⁷ Kinder, die ihren eigenen Bedarf durch Einkommen (wie z.B. Unterhalt, Kindergeld und Erwerbseinkommen) decken, werden zwar weiterhin als Hilfebedürftige (nicht aber als Leistungsbezieher) geführt und bei der Typisierung der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, ihr Bedarf und ihr Einkommen geht aber nicht in den Bedarf und das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ein. Vgl. hierzu auch die methodischen Erläuterungen. Berücksichtigung findet nur der den Bedarf übersteigende Teil des Kindergeldes. Deshalb gibt es mehr Bedarfsgemeinschaften mit angerechnetem Einkommen als Bedarfsgemeinschaften mit anrechenbarem Einkommen.

Kasten 5: Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf

Die Leistungsberechnung im SGB II folgt folgender Berechnungssystematik, die sich entsprechend in der statistischen Darstellung der Ergebnisse niederschlägt:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird über alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Horizontalverteilung) die Summe aller Einnahmen der Bedarfsgemeinschaften verteilt anhand der Anteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft (Bedarfsanteilmethode). Auf Personenebene stellt das anrechenbare Einkommen den Einkommensbetrag einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird. Das Einkommen von Kindern, die ihren Bedarf vollständig aus eigenen Einkommen decken können, bleibt von der Verteilung mit Ausnahme des bedarfsübersteigenden Einkommens aus Kindergeld ausgeschlossen.

Nach § 19 SGB II mindert Einkommen zunächst die laufenden Leistungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden (insbesondere die Regelleistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Mehrbedarfe). Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, werden laufende kommunale Leistungen reduziert.

Die Differenzierung nach Einkommensarten ist nur bis zum anrechenbaren Einkommen möglich. Danach war die häufigste Einkommensquelle das Kindergeld; bei 39 Prozent der Bedarfsgemeinschaften waren aus diesem Grund durchschnittlich 257 Euro anrechenbar (vgl. Texttafel 13 und Anhangtafel 8). Alleinerziehende und Paare mit minderjährigen Kindern bezogen zu 93 Prozent bzw. 98 Prozent Kindergeld. Einkommen aus Erwerbstätigkeit war immerhin bei 28 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften anrechenbar, und zwar mit durchschnittlich 356 Euro. Auf diese Einkommensart wird in Kapitel 4 ausführlich eingegangen. Bei 12 Prozent der Bedarfsgemeinschaften deckten Unterhaltsansprüche den Bedarf im Durchschnitt um 201 Euro. Diese Einkommensquelle ist weit überwiegend eine Einkommensquelle für Alleinerziehende:

57 Prozent von ihnen erhielten Unterhaltsleistungen. Außerdem bekamen 7 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Arbeitslosengeld II als aufstockende Leistung zu anderen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Renten und Krankengeld). Der Bedarf wurde durch diese Sozialleistungen um durchschnittlich 385 Euro gedeckt.

Tabelle 13: Anrechenbare Einkommen nach Einkommensart und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

ARGEn - Dezember 2007

Einkommensart	Alle BG mit anrechenbarem Einkommen		darunter			
	Anteil an allen BG in %	in Euro ¹⁾	Single	Alleinerziehende	Paare ohne minderjährige Kinder	Paare mit minderjährigen Kindern
			Anteil am BG-Typ in %			
Alle Einkommen ²⁾	59,1	447	29,3	96,0	64,2	99,1
darunter:						
Kindergeld	38,6	257	3,8	92,5	13,1	97,8
Erwerbstätigkeit	27,8	356	15,8	27,1	40,2	51,8
Unterhalt	12,2	201	1,0	57,4	1,8	5,3
Sozialleistungen	7,3	385	5,9	5,5	12,5	8,2

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit jeweiligem Einkommen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Mehrfachnennungen möglich.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Kasten 6: Berechnung von Durchschnittswerten für Bedarfsgemeinschaften

Wohnkosten, Einkommen und Sanktionen werden als Durchschnittswerte von Bedarfsgemeinschaften berechnet. Dabei kann die Wahl der Bezugsgröße mit der Fragestellung und dem Berichtskontext variieren und der Durchschnittswert sich entsprechend unterscheiden. Im Allgemeinen steht der Durchschnitt im Vordergrund, der auf Basis der Bedarfsgemeinschaften berechnet wird, die Wohnkosten geltend machen, Einkommen beziehen oder mit einer Sanktion belastet sind. Von dieser Berechnung wird vor allem in übergreifenden Betrachtungen abgewichen. Dort wird dann zum Beispiel dargestellt, wie viel vom Bedarf auf Wohnkosten entfällt, oder in welchem Umfang Einkommen auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaften angerechnet wird. In beiden Fällen können dann auch die Bedarfsgemeinschaften in der Bezugsgröße enthalten sein, die keine Wohnkosten geltend gemacht haben oder anrechenbares Einkommen vorweisen. Bei der Interpretation der Daten ist deshalb immer zu beachten, welche Bezugsgröße der Durchschnittsberechnung zugrunde lag.

3.2 Sanktionen⁸

Erwerbsfähigen Hilfebedürftige müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen; sie müssen sich aktiv darum bemühen, Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommt ein Hilfebedürftiger dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall der Geldleistungen vorsehen können. Der Umfang der Kürzungen hängt vom Sanktionsgrund und vom Alter des Hilfebedürftigen ab. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgt eine Absenkung der Regelleistung um 30 Prozent für drei Monate, bei einer wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent. Ein Meldeversäumnis führt zu einer Reduzierung von 10 Prozent der Regelleistung. Die Höhe des Minderungsbetrages wird zwar am Regelleistungssatz bemessen, kann sich jedoch auch auf die ggf. bewilligten Mehrbedarfe sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindernd auswirken, wenn angerechnetes Einkommen den Regelsatz bereits gemindert hat. Für Jugendliche zwischen 15 bis unter 25 Jahren gelten strengere Vorschriften: bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) werden für drei Monate keine Geldleistungen erbracht, lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung werden noch übernommen. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht mehr getragen. Bei einer Minderung von mehr als 30 Prozent können ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) erbracht werden.

Im Dezember 2007 waren 3,5 Prozent der von ARGen betreuten Bedarfsgemeinschaften mit wenigstens einer Sanktion belastet (vgl. Texttabelle 14 und Anhangtabelle 7). Im Durchschnitt hat dies zu einer Reduktion der Geldleistungen um 138 Euro geführt. Am häufigsten waren Paare mit minderjährigen Kindern durch Sanktionen belastet, der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit wirksamen Sanktionen betrug dort 4,2 Prozent. Den niedrigsten Anteilswert weisen Alleinerziehende mit 2,2 Prozent auf. Durchgehend zeigt sich, dass Bedarfsgemeinschaften mit volljährigen Kindern im jeweiligen Typ überdurchschnittlich mit Sanktionen belastet waren.

⁸ Vgl. den einführenden Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Nürnberg, April 2007
(<http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/sonderberichte.shtml>).

Tabelle 14: Sanktionen nach durchschnittlicher Höhe und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)
Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	BG mit Sanktionen		
		Anzahl	Anteil in %	Höhe in Euro ¹⁾
Alle	3.620.392			
darunter in ARGEn	3.067.515	106.980	3,5	138
davon:				
Single	1.524.800	57.487	3,8	145
Alleinerziehende	556.784	12.358	2,2	121
darunter:				
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	5.705	1,8	121
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	2.400	1,7	105
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	11.237	2,8	137
darunter:				
ohne Kinder	341.645	8.407	2,5	139
mit volljährigem Kind	53.544	2.830	5,3	131
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	21.853	4,2	127
darunter:				
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	7.294	3,7	134
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	6.187	3,8	125
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	2.767	3,9	119
Sonstige	69.127	4.045	5,9	147

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit Sanktionen des jeweiligen Typs.

Quelle: Statistik der BA

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

3.3 Passive Geldleistungen und Haushaltsbudget

Für den Dezember 2007 errechnet sich für die Leistungsempfänger in den 3.068.000 Bedarfsgemeinschaften, die in den Arbeitsgemeinschaften betreut wurden, ein regelmäßiger Netto-Bedarf von durchschnittlich 920 Euro (vgl. Texttabelle 15 und Anhangtabelle 7). Nach Abzug von anrechenbarem Einkommen und Sanktionen wurden durchschnittlich 661 Euro an diese Bedarfsgemeinschaften ausgezahlt (laufende Netto-Leistungen ohne Sozialversicherungsbeiträge und Einmalleistungen). Zuzüglich des verfügbaren Einkommens konnte eine Durchschnitts-Bedarfsgemeinschaft über ein Haushaltsbudget⁹ von 994 Euro verfügen. Differenziert für die wichtigsten Typen von Bedarfsgemeinschaften reichen die laufenden Netto-Geldleistungen und das Haushaltsbudget von 547 Euro bzw. 646 Euro für eine Single-Bedarfsgemeinschaft bis zu 1.053 Euro bzw. 1.958 Euro für eine Paar-Bedarfsgemeinschaft mit drei minderjährigen Kindern. Dabei liegen die passiven Geldleistungen bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern deutlicher unter dem Bedarf als bei Bedarfsgemeinschaften

⁹ Die Messung des Haushaltsbudgets ist eine Untergrenze für den jeweiligen Bedarfsgemeinschafts-Typ, und zwar aus folgenden Gründen: (1) Privilegierte Einkommen werden nicht erfasst. (2) Die Messung des Haushaltsbudgets beschränkt sich auf die Leistungsempfänger in der Bedarfsgemeinschaft, weil das verfügbare Einkommen der Nichtleistungsempfänger nicht berücksichtigt wird (vgl. auch Kasten 2). Wegen (2) sind die Vergleiche der Haushaltsbudgets zwischen den BG-Typen etwas verzerrt, weil der Anteil der Nichtleistungsempfänger zwischen den BG-Typen variiert.

ten ohne minderjährige Kinder, weil in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern fast durchgehend Kindergeld und insbesondere bei Alleinerziehenden Unterhalt angerechnet wird. Dass das Haushaltsbudget – also die Summe von Geldleistungen und verfügbarem Einkommen – bei Paaren mit und ohne minderjährige Kinder deutlicher als bei den anderen Bedarfsgemeinschaftstypen den Bedarf übersteigt, liegt darin begründet, dass dort häufiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Dazu mehr im nächsten Kapitel.

Tabelle 15: Laufende Netto-Bedarfe, laufende Netto-Leistungen, verfügbares Einkommen und Haushaltsbudget nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anteil BG in %	laufender Netto- Bedarf ¹⁾	laufende Netto- Leistungen ¹⁾	verfügbares Einkommen	Haushalts- budget
		in Euro ²⁾			
Alle	100,0	920	661	332	994
davon:					
Single	49,7	611	547	99	646
Alleinerziehende	18,2	1.170	722	508	1.230
darunter:					
mit genau einem minderjährigen Kind	10,3	996	656	398	1.054
mit genau zwei minderjährigen Kindern	4,7	1.290	757	588	1.344
Paare ohne minderjährige Kinder	12,9	935	680	379	1.060
darunter:					
ohne Kinder	11,1	884	663	333	996
mit volljährigem Kind	1,7	1.262	793	677	1.470
Paare mit minderjährigen Kindern	17,0	1.540	920	777	1.696
darunter:					
mit genau einem minderjährigen Kind	6,4	1.238	783	609	1.392
mit genau zwei minderjährigen Kindern	5,4	1.533	906	786	1.692
mit genau drei minderjährigen Kindern	2,3	1.814	1.053	905	1.958
Sonstige	2,3	964	637	447	1.084

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

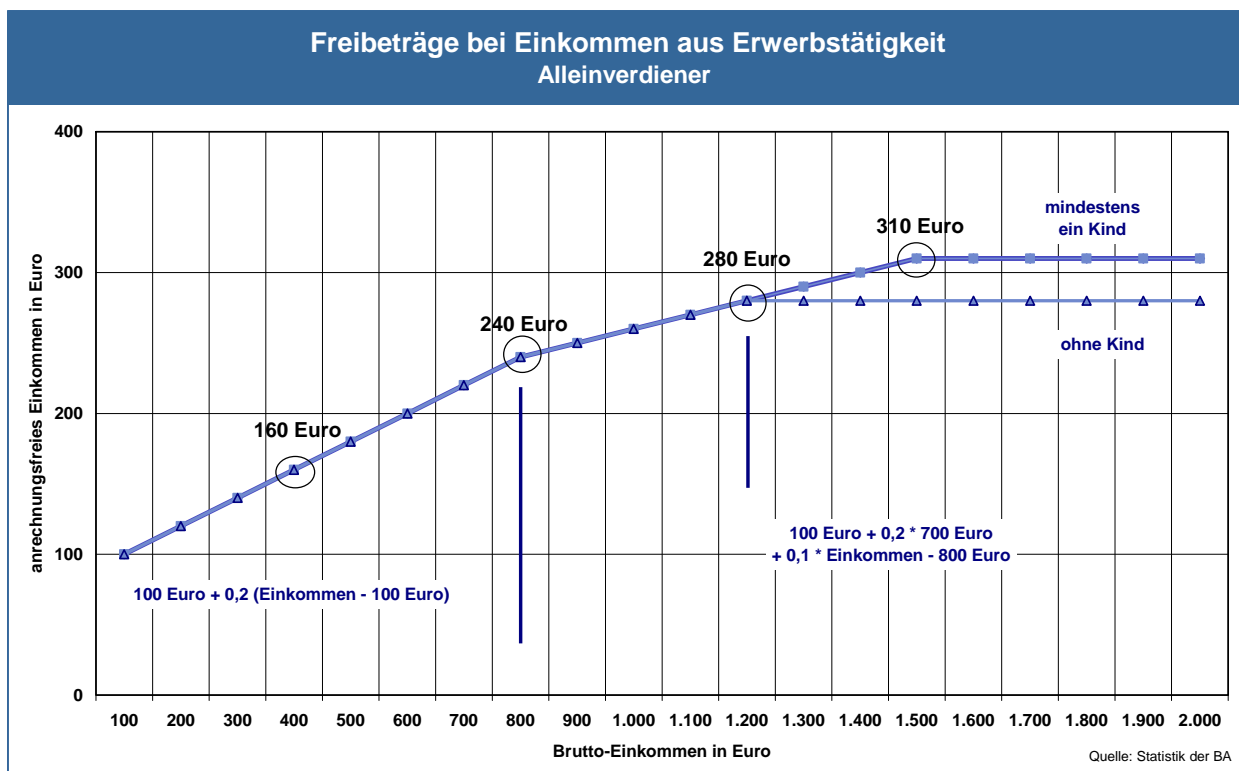
ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

4. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kann seine Hilfebedürftigkeit insbesondere dann verringern, wenn er eine Arbeitsstelle findet und Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Während Kindergeld, Unterhalt oder Arbeitslosengeld in der Regel zu 100 Prozent auf den Bedarf angerechnet wird, kann mit Erwerbseinkommen das Haushaltsbudget der Bedarfsgemeinschaft erhöht werden. Nach den rechtlichen Bestimmungen in § 11 Abs. 2 und in § 30 SGB II bleibt zunächst ein Pauschalbetrag von 100 Euro anrechnungsfrei. Dieser Absetzbetrag kann erhöht werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit höher ausfallen und das Brutto-Einkommen 400 Euro monatlich überschreitet. Darüber hinaus darf ein erwerbstätiger Arbeitslosengeld II-Bezieher vom Brutto-Einkommen zwischen 100,01 Euro bis 800 Euro 20 Prozent

und vom Brutto-Einkommen zwischen 800,01 Euro bis 1.200 Euro nochmals 10 Prozent behalten. Lebt in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind, erhöht sich der Grenzbetrag auf 1.500 Euro. Der Verlauf des anrechnungsfreien Einkommens in Abhängigkeit vom Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit kann dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden. Die Freibeträge können von jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht werden.

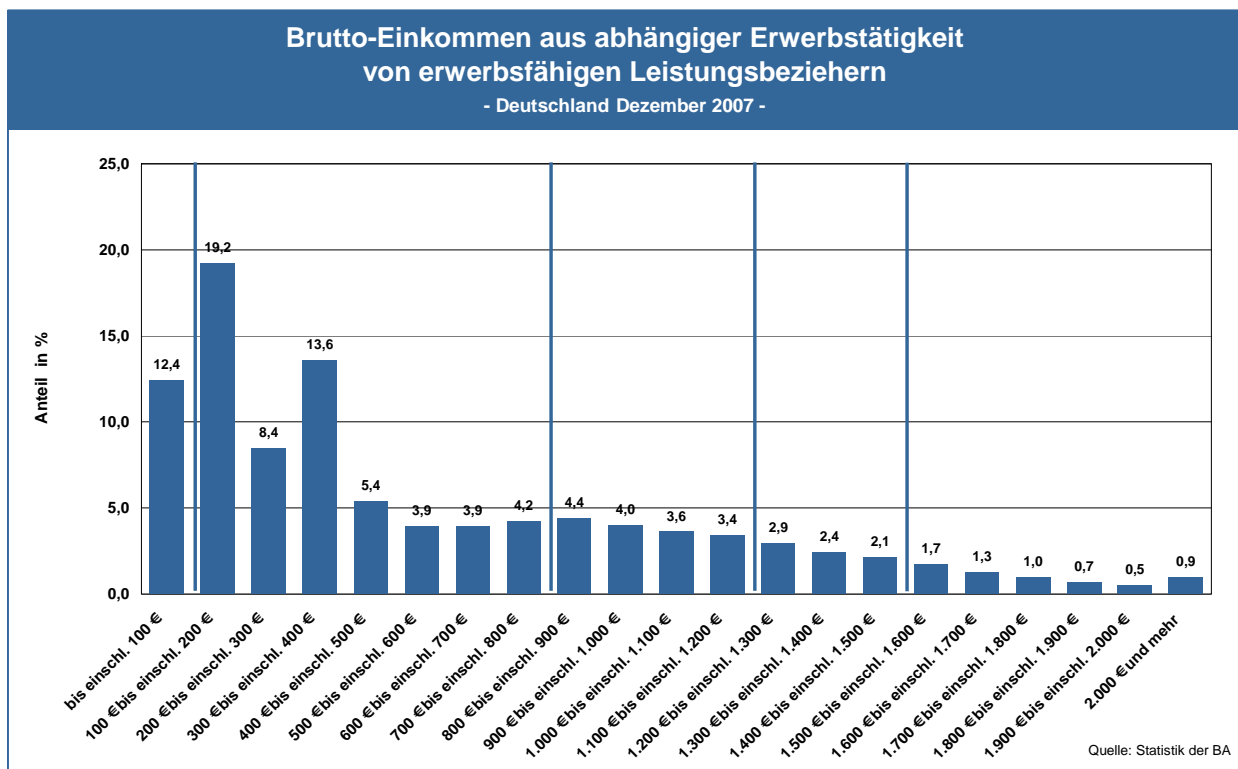
Schaubild 2:



Im Dezember 2007 erzielten in den Arbeitsgemeinschaften mit vergleichbaren Daten 1.088.000 oder 26 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsbezieher Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Sie verdienten im Durchschnitt 596 Euro. Das Einkommen wurde zu 93 Prozent in abhängiger und zu 7 Prozent in selbständiger Erwerbstätigkeit verdient. Dabei variiert das verdiente Brutto-Einkommen in erheblichem Maße. Am stärksten besetzt sind die unteren Brutto-Einkommensgruppen. So erzielten von den abhängig beschäftigten Personen 12 Prozent ein anrechnungsfreies Brutto-Einkommen von bis zu 100 Euro; 59 Prozent verdienten zwischen 100,01 bis einschließlich 800 Euro mit dem Grenzfreibetrag von 20 Prozent und 15 Prozent zwischen 800,01 Euro und 1.200 Euro mit einem Grenzfreibetrag von 10 Prozent (vgl. Schaubild 3 und Anhangtabelle 10). Auf das Einkommensintervall von 1.200,01 bis einschließlich 1.500 Euro mit 10 Prozent Grenzfreibetrag für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und voller Anrechnung für Bedarfsgemeinschaften ohne Kindern entfielen 7 Prozent der erwerbstätigen

Hilfebedürftigen; mehr als 1.500 Euro Brutto-Einkommen erzielten nur 6 Prozent der abhängig beschäftigten Hilfebedürftigen.

Schaubild 3:



Das Erwerbseinkommen der Hilfebedürftigen wird jeweils der ganzen Bedarfsgemeinschaft zugeordnet. Im folgenden Kapitel 4.1 wird dargestellt, wie das Erwerbseinkommen die Geldleistungen und das Haushaltsbudget der verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften verändert. Kapitel 4.2 geht dann der Frage nach, wie viel Brutto-Einkommen ein Hilfebedürftiger verdienen muss, um die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu beenden. Dem wird dann die tatsächliche Verteilung der verdienten Brutto-Einkommen gegenübergestellt.

4.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Haushaltsbudget

In 11 Prozent der Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen mehrere Personen Erwerbseinkommen; deshalb ist die Zahl der erwerbstätigen Leistungsbezieher höher als die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Brutto-Einkommen. So verdienten im Zuständigkeitsbereich von Arbeitsgemeinschaften 971.000 oder 32 Prozent aller Bedarfsgemein-

schaften Erwerbseinkommen (vgl. Texttabelle 17).¹⁰ Sie erzielten ein Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit von durchschnittlich 668 Euro, davon waren 312 Euro anrechenbar (vgl. Texttabelle 16 und Anhangtabelle 9). Im Durchschnitt hatten diese Bedarfsgemeinschaften einen Bedarf von 1.090 Euro, abzüglich aller anrechenbaren Einkommen wurden ihnen durchschnittlich 596 Euro passive Geldleistungen ausgezahlt. Das gesamte Haushaltsbudget dieser Bedarfsgemeinschaften – also die Summe der passiven Geldleistungen und des verfügbaren Einkommens – belief sich auf 1.311 Euro. Im Vergleich dazu hatten Bedarfsgemeinschaften ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit einen durchschnittlichen Bedarf von 841 Euro; sie bekamen 691 Euro passive Geldleistungen ausgezahlt und verfügten über ein Haushaltsbudget von durchschnittlich 847 Euro.¹¹ Dabei unterscheiden sich Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Erwerbseinkommen in ihrer Zusammensetzung deutlich nach Typ und Personenzahl.

Tabelle 16: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget für Bedarfsgemeinschaften (BG)
ARGEn - Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	Anteil an allen BG in %	laufender Netto-Bedarf ¹⁾	Brutto EKET	anrechenbares EKET	laufende Netto-Leistungen ¹⁾	verfügbares Einkommen	Haushaltsbudget
			in Euro ²⁾					
Alle	3.067.515	100,0				661	332	994
davon:								
mit Brutto-Einkommen aus ET	971.381	31,7	1.090	668	312	596	715	1.311
ohne Brutto-Einkommen aus ET	2.096.134	68,3	841	-	-	691	155	847

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG bzw. BG mit und ohne Bruttoeinkommen aus ET.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

So wird Erwerbseinkommen vor allem von Paar-Bedarfsgemeinschaften verdient. Im Dezember 2007 erzielten 55 Prozent der Paare mit minderjährigen Kindern und 45 Prozent der Paare ohne minderjährige Kinder Einkommen aus Erwerbstätigkeit, im Vergleich zu 31 Prozent bei Alleinerziehenden und 20 Prozent bei Single-Bedarfsgemeinschaften. Dies erklärt sich durch zwei Faktoren: Zum einen leben in diesen Bedarfsgemeinschaftstypen mehr Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. So verdienen in 10 Prozent der Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder und in 11 Prozent der Paar-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern mehrere Personen Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Zum anderen brauchen größere Bedarfsgemeinschaften auch einen höheren Verdienst, um den Lebensunterhalt zu decken. Entsprechend sind sie auch bei höheren Brutto-Einkommen noch hilfebedürftig. Aussagekräftiger ist deshalb der nachfolgende Vergleich innerhalb der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen.

¹⁰ In Kapitel 3.1 wurde dargestellt, dass bei 856.000 oder 28 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Einkommen aus Erwerbstätigkeit anrechenbar war. In diesem Kapitel werden dagegen alle Bedarfsgemeinschaften betrachtet, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, und zwar unabhängig davon, ob es anrechenbar war oder nicht. Der Unterschied folgt daraus, dass in 115.000 Bedarfsgemeinschaften das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht auf den Leistungsanspruch anrechenbar war.

¹¹ Bei Bedarfsgemeinschaften ohne Brutto-Einkommen kann das Haushaltsbudget aus zwei Gründen über dem Bedarf liegen: die Bedarfsgemeinschaft erhält den befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (rechnet nicht zum Bedarf; vgl. Kapitel 2.4) oder die Bedarfsgemeinschaft macht einen Freibetrag von 30 Euro für Versicherungsbeiträge geltend.

Tabelle 17: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Zahl der erwerbstätigen Personen
ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	BG mit Bruttoein- kommen	darunter mit					
			einer erwerbstätigen Person			zwei u.m. erwerbstätigen Personen		
			Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Anteil in % an Sp. 2	Anzahl	Anteil in % an Sp.1	Anteil in % an Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	
Alle	3.067.515	971.381	861.370	28,1	88,7	110.011	3,6	11,3
davon:								
Single	1.524.800	300.277	300.277	19,7	100,0	-	-	-
Alleinerziehende	556.784	172.338	164.497	29,5	95,5	7.841	1,4	4,5
darunter:								
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	95.418	94.175	29,9	98,7	1.243	0,4	1,3
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	43.451	42.341	29,4	97,4	1.110	0,8	2,6
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	176.955	138.010	34,9	78,0	38.945	9,9	22,0
darunter:								
ohne Kinder	341.645	142.103	116.494	34,1	82,0	25.609	7,5	18,0
mit volljährigem Kind	53.544	34.852	21.516	40,2	61,7	13.336	24,9	38,3
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	288.266	231.804	44,4	80,4	56.462	10,8	19,6
darunter:								
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	106.455	87.414	44,3	82,1	19.041	9,7	17,9
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	93.258	76.601	46,6	82,1	16.657	10,1	17,9
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	37.094	31.432	44,7	84,7	5.662	8,1	15,3
Sonstige	69.127	33.545	26.782	38,7	79,8	6.763	9,8	20,2

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

Single-Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember erzielten 20 Prozent aller Single-Bedarfsgemeinschaften Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vgl. Texttabelle 18). Durchschnittlich wurde von diesen Bedarfsgemeinschaften 409 Euro Brutto-Einkommen verdient, 175 Euro davon waren anrechenbar. Die passiven Geldleistungen betragen 440 Euro und das verfügbare Haushaltsbudget 790 Euro. Single-Bedarfsgemeinschaften ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhielten durchschnittlich 573 Euro passive Geldleistungen und verfügten über ein Haushaltsbudget von 610 Euro.

Tabelle 18: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget für Single-Bedarfsgemeinschaften (BG)
ARGEn - Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	Anteil an allen Single- BG in %	laufender Netto-Bedarf 1)	Brutto EKET	anrechen- bares EKET	laufende Netto- Leistungen 1)	verfügbares Einkommen	Haushalts- budget
			in Euro 2)					
Single	1.524.800	100,0				547	99	646
davon:								
mit Brutto-Einkommen aus ET	300.277	19,7	628	409	175	440	350	790
ohne Brutto-Einkommen aus ET	1.224.523	80,3	606	-	-	573	37	610

1) Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

2) Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle Single-BG bzw. Single-BG mit und ohne Bruttoeinkommen aus ET.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Paare ohne minderjährige Kinder

Von den Paaren ohne Kinder gaben 42 Prozent Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit an (vgl. Texttabelle 19). Im Durchschnitt wurde 762 Euro Brutto-Einkommen verdient, das zu 352 Euro anrechenbar war. In 82 Prozent dieser Bedarfsgemeinschaften wurde das Einkommen von einer Person und in 18 Prozent von zwei Personen verdient. Die passiven Geldleistungen betragen 569 Euro und das Haushaltsbudget 1.204 Euro. Im Vergleich dazu kamen Paare ohne Erwerbseinkommen bei 730 Euro an passiven Geldleistungen auf ein Haushaltsbudget von 847 Euro. Paare, die mit einem volljährigen Kind zusammen leben, erzielten noch häufiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit (65 Prozent). Aufgrund der größeren Personenzahl hatten sie einen höheren Bedarf, mehr Geldleistungen und ein größeres Haushaltsbudget als Paare ohne Kinder. Durch das Erwerbseinkommen kamen sie auf ein Haushaltsbudget von 1.608 Euro, im Vergleich zu Paaren ohne Erwerbseinkommen mit 1.212 Euro.

Tabelle 19: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget für Paare ohne minderjährige Kinder
ARGEn - Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	Anteil in %	laufender Netto-Bedarf ¹⁾	Brutto EKET	anrechenbares EKET	laufende Netto-Leistungen ¹⁾	verfügbares Einkommen	Haushaltsbudget
			in Euro ²⁾					
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	100,0	935			680	379	1.060
ohne Kinder	341.645	100,0	884			663	333	996
mit volljährigem Kind	53.544	100,0	1.262			793	677	1.470
mit Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Paare ohne minderjährige Kinder	176.955	44,8	1.025	787	365	596	687	1.283
ohne Kinder	142.103	41,6	958	762	352	569	635	1.204
mit volljährigem Kind	34.852	65,1	1.300	890	419	706	902	1.608
ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Paare ohne minderjährige Kinder	218.234	55,2	862	-	-	749	130	879
ohne Kinder	199.542	58,4	832	-	-	730	117	847
mit volljährigem Kind	18.692	34,9	1.189	-	-	954	258	1.212

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle Paare ohne minderjährige Kinder bzw. Paare ohne minderjährige Kinder mit und ohne Bruttoeinkommen aus ET.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember erzielten 30 Prozent der Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vgl. Texttabelle 20). Durchschnittlich wurde 511 Euro Brutto-Einkommen verdient, 242 Euro davon waren anrechenbar. Die passiven Geldleistungen betragen 522 Euro und das Haushaltsbudget 1.194 Euro. Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhielten im Vergleich dazu durchschnittlich 714 Euro passive Geldleistungen und verfügten über ein Budget von 993 Euro. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei Alleinerziehenden mit zwei minderjährigen Kindern. Der Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit liegt dort bei 30 Prozent. Das Haushaltsbudget übersteigt mit 1.491 Euro deutlich das Budget von Alleinerziehenden ohne Erwerbseinkommen mit 1.281 Euro.

Tabelle 20: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget für Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften (BG)
ARGEn - Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	Anteil in %	laufender Netto-Bedarf ¹⁾	Brutto EKET	anrechenbares EKET	laufende Netto-Leistungen ¹⁾	verfügbares Einkommen	Haushaltsbudget
Alleinerziehende	556.784	100,0	1.170			722	508	1.230
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	100,0	996			656	398	1.054
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	100,0	1.290			757	588	1.344
mit Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Alleinerziehende	172.338	31,0	1.188	528	251	592	783	1.375
mit genau einem minderjährigen Kind	95.418	30,2	1.011	511	242	522	673	1.194
mit genau zwei minderjährigen Kindern	43.451	30,1	1.311	530	253	622	870	1.491
ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Alleinerziehende	384.446	69,0	1.163	-	-	780	385	1.165
mit genau einem minderjährigen Kind	220.034	69,8	989	-	-	714	279	993
mit genau zwei minderjährigen Kindern	100.748	69,9	1.281	-	-	815	466	1.281

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle Alleinerziehende-BG bzw. Alleinerziehende-BG mit und ohne Bruttoeinkommen aus ET.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Paare mit minderjährigen Kindern

Von den Paaren mit einem minderjährigen Kind erzielten 54 Prozent Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vgl. Texttabelle 21). Im Durchschnitt wurde 945 Euro Brutto-Einkommen verdient, das zu 452 Euro anrechenbar war. Die passiven Geldleistungen betragen 643 Euro und das Haushaltsbudget 1.553 Euro. Im Vergleich dazu erhielten Paare ohne Erwerbseinkommen 948 Euro Geldleistungen und verfügten insgesamt über ein Budget von 1.203 Euro. Wenn weitere Kinder dazu kommen, nehmen Bedarfe, Geldleistungen und Haushaltsbudgets entsprechend zu. Die Erwerbsbeteiligung der Bedarfsgemeinschaften bleibt aber mit 57 Prozent für Paare mit zwei minderjährigen Kindern und 53 Prozent bei Paaren mit drei minderjährigen Kindern weitgehend unverändert. Paare mit zwei Kindern verfügen über ein Haushaltsbudget von 1.830 Euro und Paare mit drei Kindern über 2.102 Euro; Paare ohne Erwerbseinkommen dagegen über 1.511 Euro bzw. 1.796 Euro.

Tabelle 21: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget für Paare mit minderjährigen Kindern
ARGEn - Dezember 2007

Bedarfsgemeinschaft	Anzahl	Anteil in %	laufender Netto-Bedarf ¹⁾	Brutto EKET	anrechen- bares EKET	laufende Netto- Leistungen ¹⁾	verfügbares Einkommen	Haushalts- budget
			in Euro ²⁾					
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	100,0	1.540			920	777	1.696
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	100,0	1.238			783	609	1.392
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	100,0	1.533			906	786	1.692
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	100,0	1.814			1.053	905	1.958
mit Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Paare mit minderjährigen Kindern	288.266	55,3	1.561	956	464	766	1.074	1.839
mit genau einem minderjährigen Kind	106.455	54,0	1.276	945	452	643	910	1.553
mit genau zwei minderjährigen Kindern	93.258	56,8	1.554	974	475	751	1.080	1.830
mit genau drei minderjährigen Kindern	37.094	52,8	1.835	962	478	875	1.227	2.102
ohne Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit								
Paare mit minderjährigen Kindern	233.349	44,7	1.513	-	-	1.110	410	1.520
mit genau einem minderjährigen Kind	90.756	46,0	1.195	-	-	948	255	1.203
mit genau zwei minderjährigen Kindern	71.060	43,2	1.506	-	-	1.110	401	1.511
mit genau drei minderjährigen Kindern	33.164	47,2	1.791	-	-	1.251	545	1.796

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

Quelle: Statistik der BA

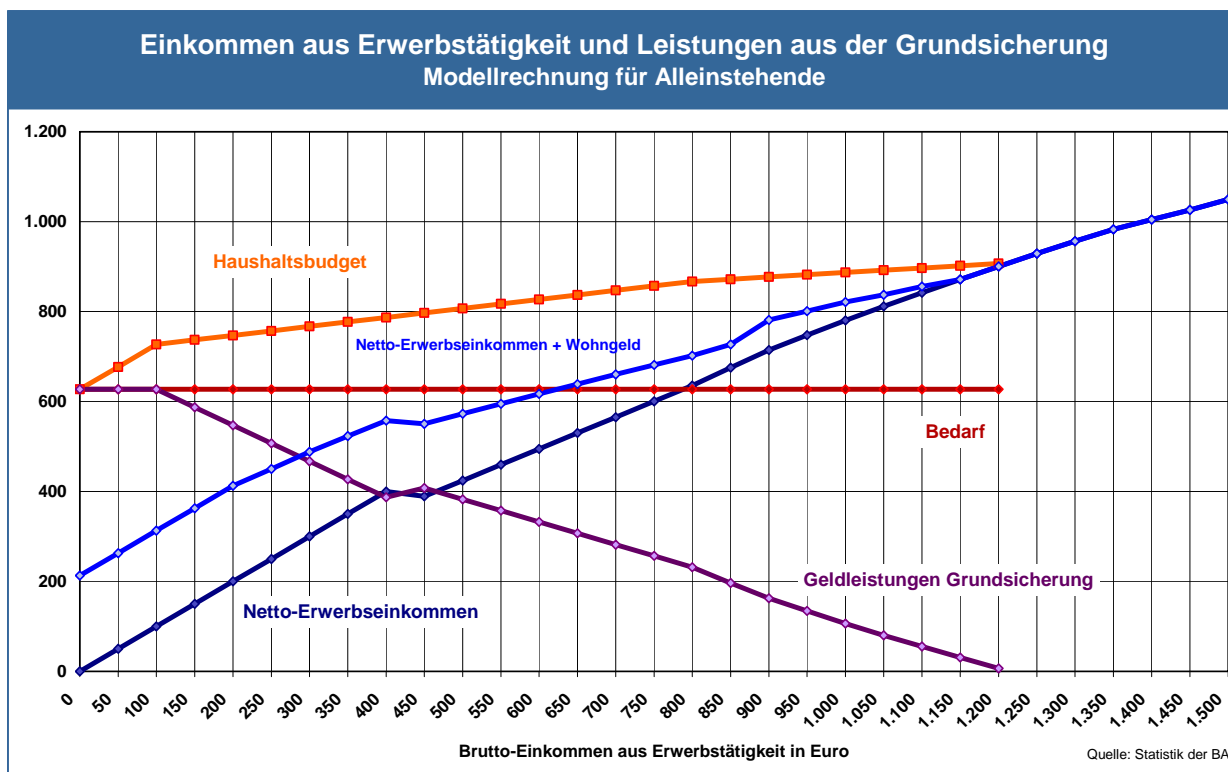
²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle Paare mit minderjährigen Kindern bzw. Paare mit minderjährigen Kindern mit und ohne Bruttoeinkommen aus ET.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

4.2 Bedarfsdeckende Erwerbseinkommen

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie viel Brutto-Einkommen ein Erwerbstätiger allein verdienen muss, um die Hilfebedürftigkeit seiner Bedarfsgemeinschaft zu vermeiden oder zu beenden. Diese Darstellung ermöglicht es, die in der Grundsicherungsstatistik ermittelten Durchschnittswerte bzw. Verteilungen systematisch einzuordnen und zu verstehen. Der Zusammenhang von Brutto-Erwerbseinkommen, Bedarf, Geldleistungen und Haushaltsbudget ist in dem nachfolgenden Schaubild 4 zunächst beispielhaft für einen Alleinstehenden (Single-Bedarfsgemeinschaft) in einer Modellrechnung dargestellt (zur Berechnung vgl. Kasten 7 und Erläuterungen im Anhang). Der Verlauf ist in 50 Euro-Schritten berechnet. Der Bedarf von 627 Euro ergibt sich aus dem Regelsatz von 347 Euro und den durchschnittlichen Wohnkosten für Single-Bedarfsgemeinschaften in Deutschland von 280 Euro. Dabei können zwei Schwellenwerte unterschieden werden. Ab einem monatlichen Brutto-Einkommen von 800 Euro übersteigt das Netto-Einkommen den regelmäßigen Bedarf des Alleinstehenden. Dass weiterhin Geldleistungen gezahlt werden, folgt aus dem anrechnungsfreien Erwerbseinkommen, das zum Teil die Aufwendungen für Erwerbstätigkeit ausgleicht (Werbungskosten). Durch die Inanspruchnahme von Wohngeld statt Leistungen aus der Grundsicherung würde sich ein Alleinstehender finanziell schlechter stellen; die Summe von Netto-Einkommen und Wohngeld liegt durchgehend unter dem Haushaltsbudget (= Geldleistungen plus verfügbares Einkommen). Ab einem Brutto-Einkommen von 1.200 Euro läuft dann die Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung aus. Der Schwellenwert ist so definiert, dass eine Erhöhung des Brutto-Einkommens um 50 Euro die Bedürftigkeit beendet. Der alleinstehende Hilfebedürftige kann in der Modellrechnung im gesamten Einkommensbereich durch eine Steigerung seines Erwerbseinkommens sein Haushaltsbudget erhöhen.

Schaubild 4:



In der nachfolgenden Tabelle 22 sind die Ergebnisse der Modellrechnungen für ausgewählte, häufig vorkommende Bedarfsgemeinschafts-Typen im Überblick dargestellt. Die laufenden Regelleistungen wurden in Abhängigkeit vom Alter der Kinder bestimmt, von Mehrbedarfen wegen Behinderung, Schwangerschaft oder Ernährung wurde abgesehen. Für die Wohnkosten wurden die für den jeweiligen Bedarfsgemeinschafts-Typ ermittelten bundesweiten Durchschnittswerte angesetzt. Die bedarfsdeckende Brutto-Einkommensschwelle reicht für diese ausgewählten Bedarfsgemeinschafts-Typen von 1.200 Euro für einen Alleinstehenden bis zu 1.850 Euro für ein unverheiratetes Paar ohne Kinder. Die Berechnungen zeigen, dass die Brutto-Einkommensschwelle von folgenden Faktoren bestimmt wird: von der Größe und dem Typ der Bedarfsgemeinschaft, von der Steuerklasse, vom Kinderzuschlag und vom Wohngeld sowie von Unterhaltszahlungen (vgl. hierzu die Kästen 8 und 9). So liegt die Brutto-Einkommensschwelle bei unverheirateten Paaren für einen Alleinverdiener in Steuerklasse I bei sonst gleichen Bedingungen um 300 Euro über der Schwelle für einen verheirateten Alleinverdiener in der Steuerklasse III. Kinderzuschlag erhalten Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, wenn die Eltern oder ein Elternteil in der Lage sind mit ihrem Einkommen den eigenen (Eltern-)Bedarf zu decken (vgl. Kasten 8). Dadurch wird die Brutto-Einkommensschwelle, ab der die Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung beendet werden kann, gesenkt, zum Beispiel für Alleinerziehende und für Paar-Bedarfsgemeinschaften mit zwei minderjährigen Kindern um jeweils 550 Euro. Die ergänzenden Zahlungen von Wohngeld zum Erwerbseinkommen helfen nur in Kombination mit Kinderzuschlag oder Unterhaltszahlungen die Hilfebedürftigkeit zu beenden (zum Wohngeld vgl. Kasten 9).

Tabelle 22: Netto-Bedarf im Rahmen der Grundsicherung und bedarfsdeckende Brutto-Einkommen
Modellrechnungen jeweils für Alleinverdiener

BG-Typ	Netto-Bedarf im Monat ¹⁾	darunter:		Maximaler Zuverdienst aus ET (Netto) im Monat	Bedarfsdeckende Brutto-Einkommen im Monat	
		Regel-leistung	Wohn-kosten ²⁾		mit KiZ/WG	ohne KiZ/WG
Single	627	347	280	280	X	1.200
Alleinerziehende						
mit genau einem minderjährigen Kind (7 bis < 14 Jahre)						
ohne Unterhalt	977	597	380	310	1.250	1.550
mit Unterhalt (164 Euro)	977	597	380	310	1.000*	1.200
mit genau zwei minderjährigen Kindern (< 14 Jahre)						
ohne Unterhalt	1.335	888	447	310	1.400	1.950
mit Unterhalt (245 Euro)	1.335	888	447	310	1.250*	1.500
Paare ohne minderjähriges Kind						
verheiratetes Paar (STK III)	952	625	327	280	X	1.550
unverheiratetes Paar (STK I)	952	625	327	280	X	1.850
Paare mit minderjährigen Kindern						
mit genau einem minderjährigen Kind (< 14 Jahre)	1.265	833	432	310	1.600	1.800
mit genau zwei minderjährigen Kindern (< 14 Jahre)	1.544	1.040	504	310	1.600	1.950
mit genau drei minderjährigen Kindern (< 14 Jahre)	1.816	1.248	568	310	1.600	2.150

STK = Steuerklasse; ET = Erwerbstätigkeit; KiZ = Kinderzuschlag; WG = Wohngeld

* nur Wohngeld.

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw.-zuschüsse und Einmalleistungen.

²⁾ Wohnkosten einschließlich Nachzahlung.

Eine wesentliche Komponente des Bedarfs sind die Wohnkosten, die – anders als die Regelleistungen – zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten deutlich variieren, und z.B. bei Alleinstehenden von durchschnittlich 181 Euro im thüringischen Landkreis Hildburghausen bis zu durchschnittlich 402 Euro in Frankfurt am Main und für Paare mit zwei Kindern von durchschnittlich 319 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu durchschnittlich 754 Euro im bayrischen Landkreis Starnberg reichen (vgl. Kapitel 2.2). Entsprechend unterscheiden sich auch die Brutto-Einkommenschwellen zwischen den Kreisen; sie streuen in den Modellrechnungen bei den Alleinstehenden von durchschnittlich 1.000 Euro in Hildburghausen bis zu durchschnittlich 1.450 Euro in Frankfurt am Main und für verheiratete Paare mit zwei Kindern von 1.450 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu 1.850 Euro im bayrischen Landkreis Starnberg (vgl. Texttabelle 23).

Tabelle 23: Bedarfsdeckende Brutto-Einkommen im regionalen Vergleich
Modellrechnungen jeweils für Alleinverdiener
Durchschnittswerte je Kreis

BG-Typ	Bedarfsdeckende Brutto-Einkommen					
	Bundes-durchschnitt	Kreis mit Minima	1. Quartils-grenze	Median	3. Quartils-grenze	Kreis mit Maxima
	in Euro					
Single	1.200	1.000	1.100	1.150	1.200	1.450
Alleinerziehende						
mit genau einem minderjährigen Kind (< 14 Jahre) ohne KiZ	1.550	1.150	1.400	1.500	1.600	1.950
mit genau einem minderjährigen Kind (< 14 Jahre) mit KiZ	1.250	950	1.150	1.200	1.250	X
Paare ohne minderjährige Kinder						
verheiratetes Paar ohne Kind (STK III)	1.550	1.350	1.450	1.500	1.550	1.750
Paare mit minderjährigen Kindern						
mit genau einem minderjährigen Kind (< 14 Jahre) ohne KiZ	1.800	1.550	1.700	1.550	1.600	2.100
mit genau einem minderjährigen Kind (< 14 Jahre) mit KiZ	1.600	1.400	1.550	1.750	1.800	1.850
mit genau zwei minderjährigen Kindern (< 14 Jahre) ohne KiZ	1.950	1.700	1.850	1.900	2.000	2.400
mit genau zwei minderjährigen Kindern (< 14 Jahre) mit KiZ	1.600	1.450	1.550	1.550	1.600	1.850

STK = Steuerklasse; KiZ = Kinderzuschlag

Quelle: Statistik der BA

Fazit: Es gibt nicht „die“ Brutto-Einkommensschwelle, vielmehr gibt es eine Vielzahl von Schwellenwerten, die auch innerhalb eines bestimmten Typs von Bedarfsgemeinschaft mit dem Alter der Kinder, notwendigen Mehrbedarfen und dem Wohnort variieren. Im folgenden wird der Zusammenhang von Brutto-Einkommen und Hilfebedürftigkeit für ausgewählte, häufig vorkommende Bedarfsgemeinschafts-Typen ausführlicher dargestellt und um Auswertungen zur Verteilung von erwerbstätigen Leistungsbeziehern auf Brutto-Einkommensklassen ergänzt.

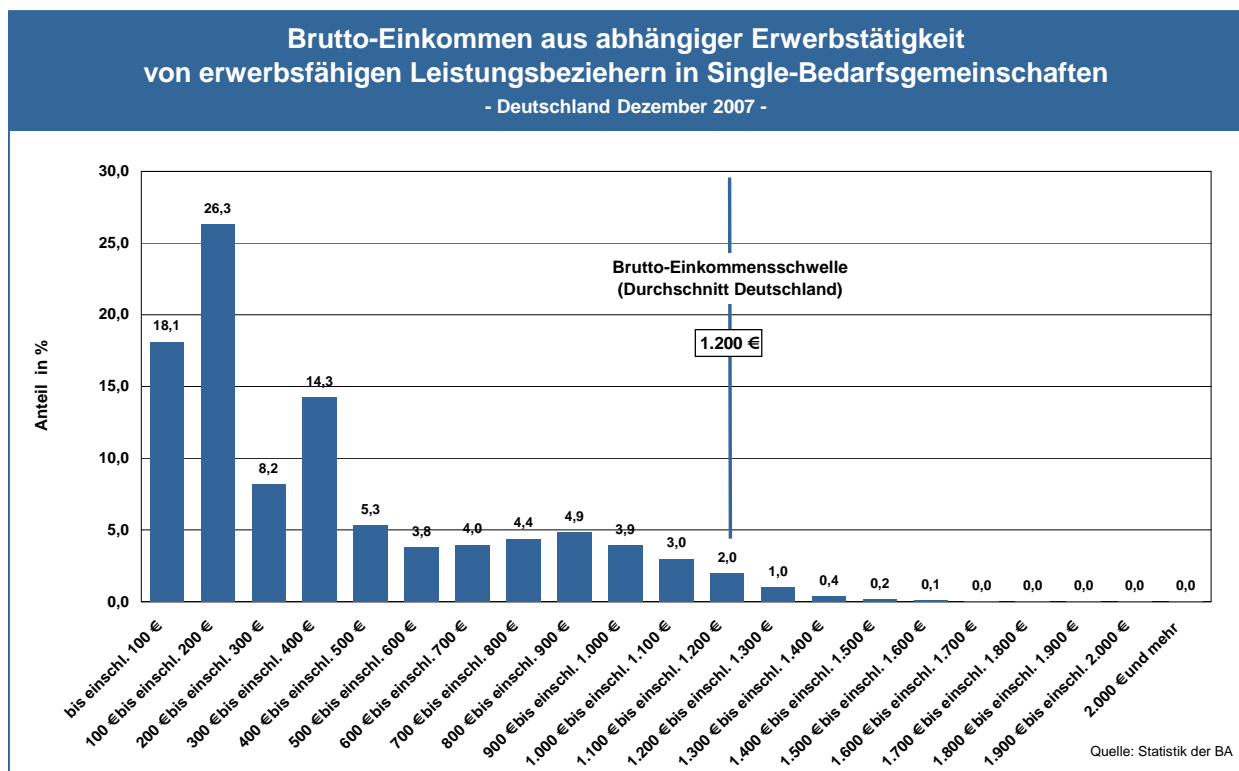
Kasten 7: Berechnung des Einkommensverlaufs

Die Bedarfe werden berechnet als Summe aus den in der Höhe gesetzlich normierten Regelleistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld und den Durchschnittswerten der monatlichen Wohnkosten für den jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp. Als Mehrbedarf wird nur der Aufschlag für Alleinerziehende berücksichtigt. Der Hinzuverdienst aus Erwerbseinkommen wird in Abhängigkeit vom Brutto-Einkommen und den gesetzlich geregelten Freibeträgen (ausgehend von einem Pauschalfreibetrag von 100 Euro) festgelegt und zum laufenden Bedarf hinzuaddiert. Die Summe von Bedarf und realisierten Freibeträgen für Erwerbstätigkeit ergibt das Haushaltsbudget. Das Netto-Einkommen oder das verfügbare Einkommen errechnet sich aus dem Brutto-Einkommen minus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Dabei wurde in dem Einkommensintervall zwischen 400,01 und 800 Euro die Midijob-Regelung berücksichtigt. Das Netto-Einkommen enthält bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern auch das Kindergeld. Die passiven Geldleistungen aus der Grundsicherung ergeben sich als Differenz von Bedarf plus Einkommensfreibeträge (= Haushaltsbudget) und Netto-Einkommen (einschließlich Kindergeld). Zusätzlich wurde noch eine Einkommensgröße eingefügt, die sich aus dem Netto-Erwerbseinkommen, dem Wohngeld, ggf. dem Kindergeld und ggf. dem Kinderzuschlag zusammensetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld und Kinderzuschlag sind in weiteren Kästen gesondert erläutert. Für die Berechnung des Wohngeldes wurde vereinfachend unterstellt, dass die Wohnkosten (ohne Heizkosten) unter der Höchstfördergrenze für das Wohngeld liegen. Die einzelnen Parameter der Berechnung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Wohngeld sind in den Methodischen Erläuterungen am Ende des Berichts dargestellt. Die Berechnungen wurden jeweils in 50 Euro-Schritten durchgeführt. Schwellenwerte sind so definiert, dass eine Erhöhung des Brutto-Einkommens um 50 Euro die Hilfebedürftigkeit beendet und die Geldleistungen auf Null fallen lässt bzw. Anspruch auf Kinderzuschlag begründet.

Single-Bedarfsgemeinschaften

Wie oben erläutert, liegt die Brutto-Einkommensschwelle für Alleinstehende in der Modellrechnung bei 1.200 Euro. Die weiteren Analysen zeigen, dass die Schwelle je nach Kreis zwischen durchschnittlich 1.000 Euro und durchschnittlich 1.450 Euro schwanken kann. Die Verteilung der erwerbstätigen Leistungsbezieher im Zuständigkeitsbereich von Arbeitsgemeinschaften auf Brutto-Einkommensklassen zeigt Schaubild 5: Von den 276.000 abhängig beschäftigten alleinstehenden Leistungsbezieher verdienten 18 Prozent bis zu 100 Euro anrechnungsfrei, 66 Prozent erzielten Einkommen von 100 bis zu 800 Euro und 14 Prozent zwischen 800 und 1.200 Euro. In dem Einkommensintervall ab 1.200 Euro mit voller Anrechnung auf das Grenz-einkommen gab es nur 2 Prozent abhängig beschäftigter Hilfebedürftiger (vgl. Anhangtabelle 10).

Schaubild 5:



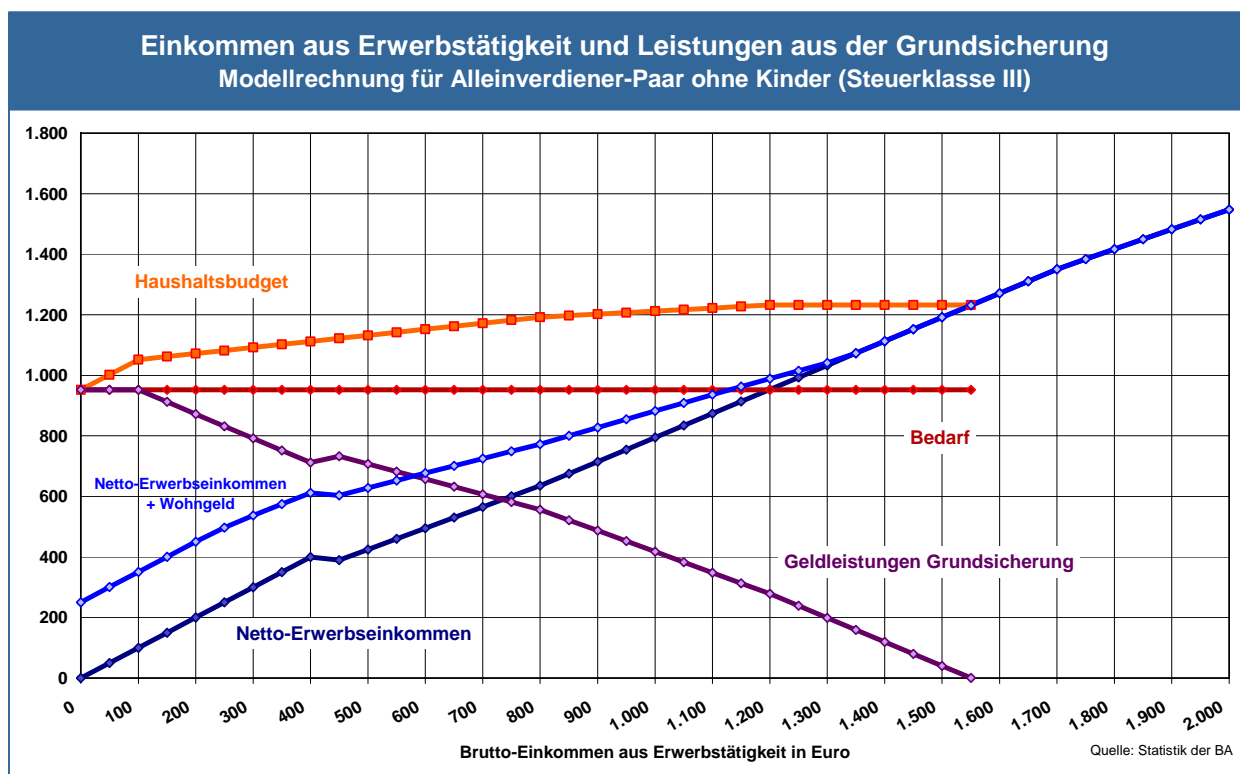
Paare ohne minderjährige Kinder

Für Paare ohne Kinder wird in der Modellrechnung ein regelmäßiger Netto-Bedarf von durchschnittlich 952 Euro, davon 327 Euro für Wohnkosten, unterstellt. Für einen verheirateten Alleinverdiener in Steuerklasse III ergibt sich bei diesem Bedarf eine Brutto-Einkommensschwelle von etwa 1.550 Euro, bis zu der er Geldleistungen erhält (vgl. Schaubild 6 und Textta-

bellen 22 und 23). Sein Haushaltsbudget kann er bis zu einem Brutto-Einkommen von 1.200 Euro durch einen Mehrverdienst erhöhen. Das Haushaltsbudget liegt durchgehend über der Summe von Netto-Einkommen und Wohngeld. Die Brutto-Einkommensschwelle steigt auf 1.850 Euro, wenn die Partner nicht verheiratet sind und der Alleinverdiener in die Steuerklasse I fällt. Regional variieren die Brutto-Einkommensschwellen in Steuerklasse III von durchschnittlich 1.350 Euro im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu 1.750 Euro in der Stadt München.

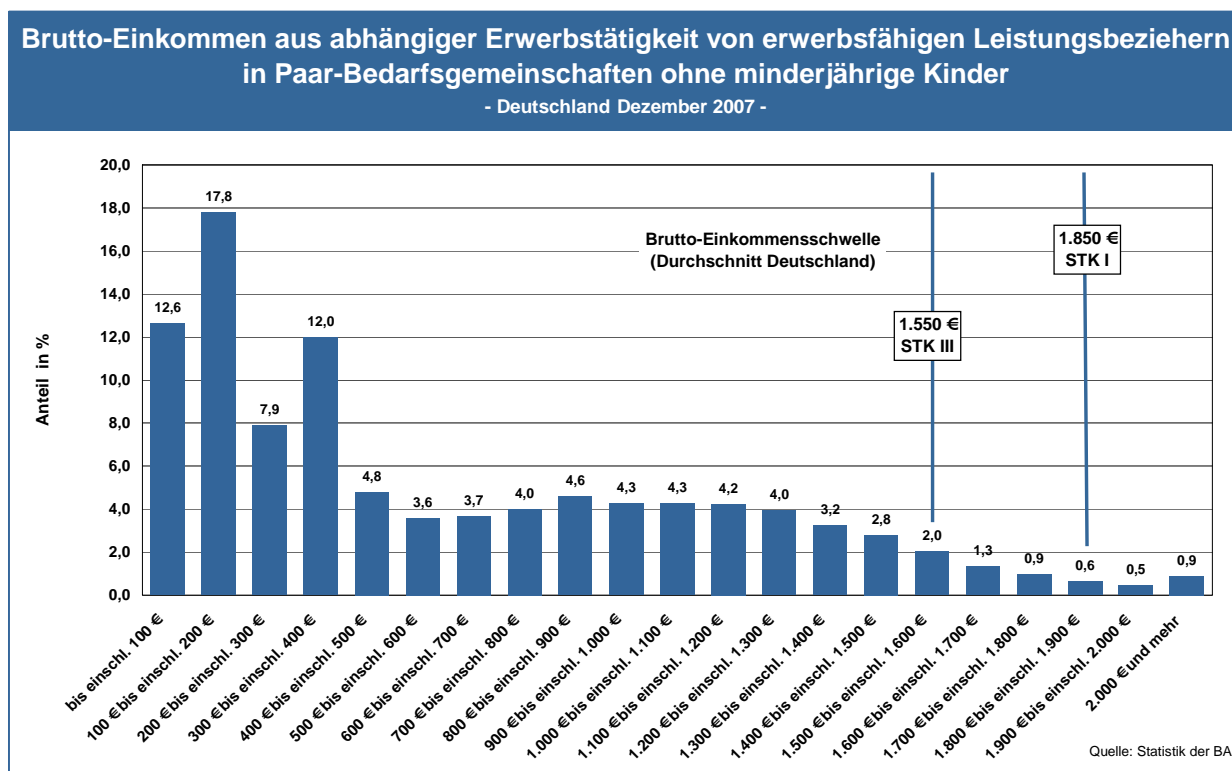
Allerdings muss bei Paar-Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden, dass beide Partner dazu verpflichtet sind, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft die Hilfebedürftigkeit zu senken bzw. zu beenden; jedenfalls dann, wenn beiden Arbeit zumutbar ist und Betreuungspflichten oder anderweitige Einschränkungen der Arbeitsaufnahme nicht entgegenstehen. Im Dezember 2007 waren in 7,5 Prozent der Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder beide Partner erwerbstätig. Weil beide Partner die Freibeträge aus dem Erwerbseinkommen beanspruchen können, liegt das Haushaltsbudget höher als für ein Paar mit einem Alleinverdiener und gleichem Brutto-Einkommen. Die Brutto-Einkommensschwelle für den Hauptverdiener nimmt mit zunehmendem Einkommen des Zweitverdieners ab.

Schaubild 6:



Im Dezember 2007 erzielten im Gebiet der Arbeitsgemeinschaften 205.000 erwerbstätige Leistungsbezieher, die in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft ohne minderjährige Kinder lebten, Brutto-Einkommen aus abhängiger Beschäftigung. Von ihnen verdienten 13 Prozent bis zu 100 Euro anrechnungsfrei, 54 Prozent erzielten Einkommen von 100 bis zu 800 Euro und 17 Prozent zwischen 800 und 1.200 Euro. Auf das Einkommensintervall ab 1.200 Euro mit voller Anrechnung entfielen immerhin 16 Prozent der abhängig beschäftigten Hilfebedürftigen (vgl. Schaubild 7 und Anhangtabelle 10). Die stärkere Besetzung der oberen Einkommensklassen erklärt sich mit den im Vergleich zu Single-Bedarfsgemeinschaften höheren Brutto-Einkommensschwellen, die im Bundesdurchschnitt bei 1.550 bzw. 1.850 Euro liegen und in bestimmten Fallkonstellationen 2.000 Euro übersteigen können.

Schaubild 7:



Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften

Der regelmäßige Netto-Bedarf wird für Alleinerziehende mit einem Kind im Alter zwischen 7 und 14 Jahren in der Modellrechnung auf durchschnittlich 977 Euro angesetzt. Die Brutto-Einkommensschwelle, bis zu der Alleinerziehende Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, liegt dann bei rund 1.550 Euro (vgl. Schaubild 8 und Texttabellen 22 und 23). Bis zu dieser Grenze können sie ihr verfügbares Einkommen durch einen Mehrverdienst erhöhen. Durch die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Wohngeld, endet die Hilfebedürftigkeit bereits ab einem Brutto-Einkommen von 1.250 Euro (vgl. Kästen 8 und 9). In der Betrachtung nach Kreisen

reicht die Brutto-Einkommensschwelle von durchschnittlich 1.150 Euro ohne Kinderzuschlag bzw. 950 Euro mit Kinderzuschlag im bayrischen Landkreis Freyung-Grafenau bis zu durchschnittlich 1.950 Euro im bayrischen Landkreis Starnberg.¹² Mit der Kinderzahl nehmen dann die Bedarfe und die Brutto-Einkommensschwellen entsprechend zu.

Kasten 8: Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag in Höhe von 140 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind, das nicht älter als 25 Jahre ist und für das Kindergeld bezogen wird, wenn sie in der Lage sind mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf zu decken. Voraussetzung dafür ist, dass das anrechenbare Einkommen eine Mindesteinkommensgrenze überschreitet, die im Berichtszeitraum definiert war als Summe aus dem Regelbedarf und den anteiligen Wohnkosten der Eltern. Die anteiligen Wohnkosten wurden auf Basis des Existenzminimumsberichts der Bundesregierung normiert (vgl. Tabelle). Gleichzeitig muss die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch den Kinderzuschlag beendet werden. Das bedeutet, dass das gesamte verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, also die Summe von Netto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag, größer sein muss als der Bedarf einschließlich der Freibeträge für Erwerbseinkommen. Wenn durch den Kinderzuschlag zusammen mit dem Wohngeld die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann, sind diese beiden Leistungen gegenüber den Grundsicherungsleistungen vorrangig; es besteht also keine Wahlfreiheit. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkommen oberhalb der Mindesteinkommensgrenze wurde im Berichtszeitraum der Kinderzuschlag um je 7 Euro reduziert. Darüber hinaus darf eine Höchsteinkommensgrenze, die als Summe des Elternbedarfs und dem Gesamtkinderzuschlag berechnet wird, nicht überschritten werden. Eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes wird vom Kinderzuschlag abgezogen.

Modellrechnungen zum Kinderzuschlag

Kategorie	Partner-BG mit minderjährigen Kindern				Alleinerziehende BG			
	ein Kind unter 14 Jahren	ein Kind 14 Jahre und älter	zwei Kinder unter 14 Jahren	zwei Kinder 14 Jahre und älter	ein Kind unter 14 Jahren (über 7 Jahre)	ein Kind 14 Jahre und älter	zwei Kinder unter 14 Jahren	zwei Kinder (14 und 8 Jahre)
	in Euro							
Regelsatz Eltern	624	624	624	624	389	389	472	472
Regelsatz Kinder	208	278	416	556	208	278	416	486
Wohnkosten ¹⁾	429	429	502	502	371	371	441	441
Anteil Eltern Wohnkosten	0,8320	0,8320	0,7123	0,7123	0,7553	0,7553	0,6068	0,6068
Bedarf BG	1.262	1.332	1.543	1.682	968	1.038	1.329	1.399
Bedarf Eltern=Mindest-Einkommen	981	981	982	982	669	669	740	740
Höchst Einkommen	1.121	1.121	1.262	1.262	809	809	1.020	1.020
Bedarf Kinder	281	351	561	700	299	369	589	659
Kindergeld	154	154	308	308	154	154	308	308
Kinderzuschlag	140	140	280	280	140	140	280	280
Kindergeld + Kinderzuschlag	294	294	588	588	294	294	588	588

¹⁾ Bundesdurchschnitt Dezember 2007 einschließlich Nachzahlungen.

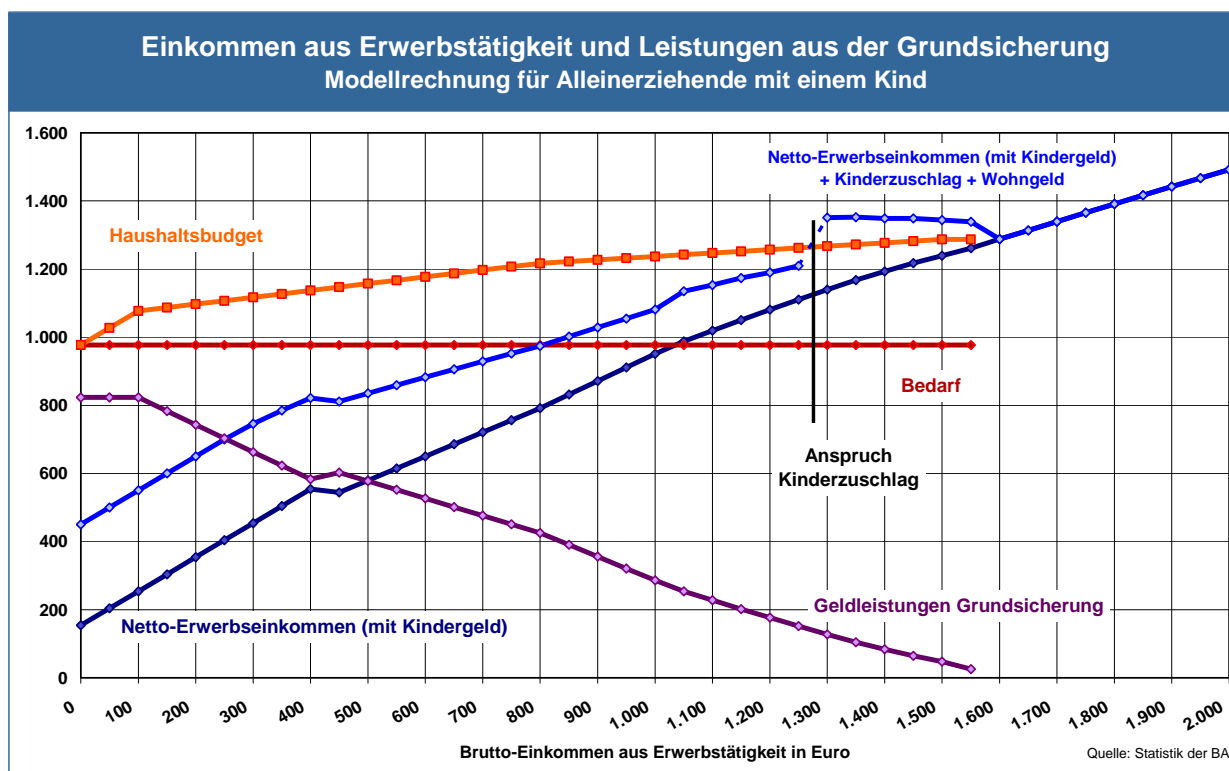
Quelle: Statistik der BA

¹² Der Kinderzuschlag führt in dieser Konstellation nicht durchgängig dazu, dass Hilfebedürftigkeit beendet wird. Ein höheres Brutto-Einkommen führt dazu, dass die Bedarfsgemeinschaft wieder Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung hat.

Oben wird der Rechtsstand erläutert, der im Berichtszeitraum gültig war. Zum 1. Oktober 2008 tritt eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum Kinderzuschlag in Kraft. Danach werden die Mindesteinkommengrenzen auf einheitliche Beträge festgelegt, und zwar auf 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare mit Kindern. Die bisherige Mindesteinkommengrenze bleibt als Bemessungsgrenze, ab der Einkommen anzurechnen sind, erhalten. Die Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit wurde von 7 auf 5 Euro je volle 10 Euro reduziert.

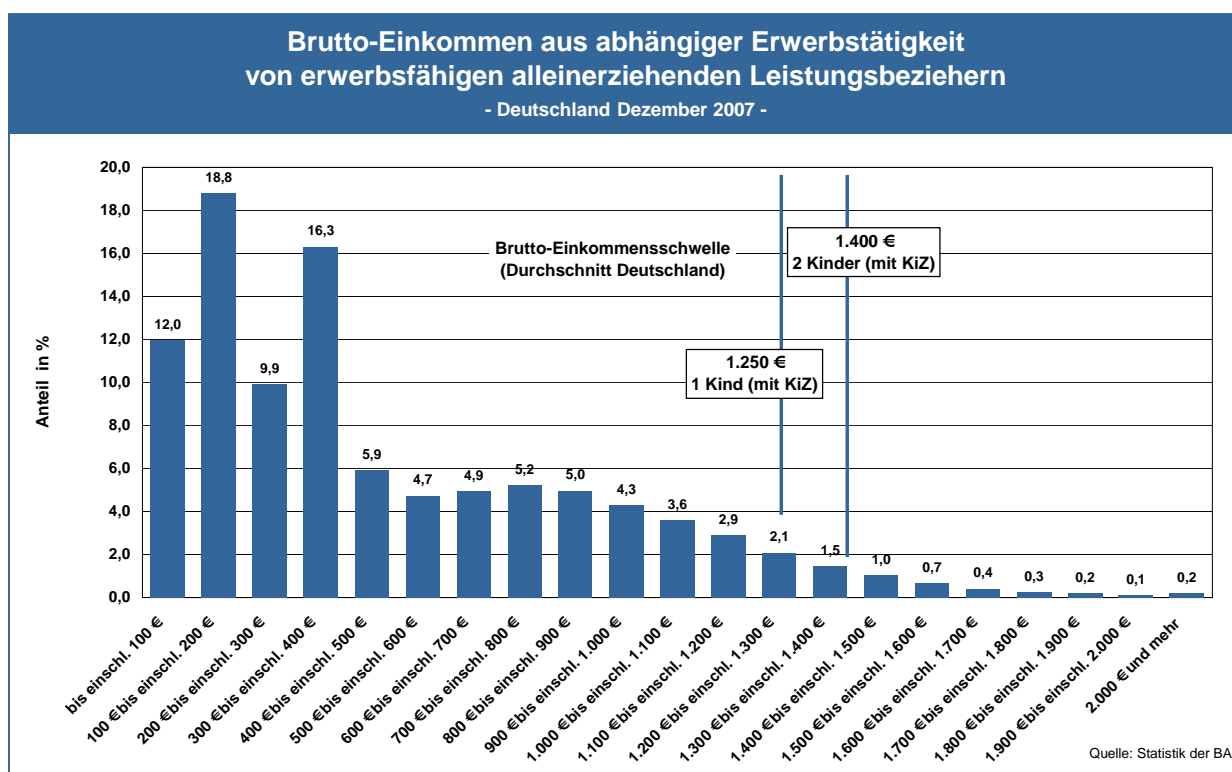
Bei Alleinerziehenden muss allerdings noch berücksichtigt werden, dass der Bedarf zum Teil durch Unterhaltszahlungen gedeckt wird. So waren im Dezember 2007 bei Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind in 57 Prozent der Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 164 Euro und bei Alleinerziehenden mit zwei minderjährigen Kindern in 63 Prozent der Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 245 Euro anrechenbar. Berücksichtigt man in der Modellrechnung Unterhalt für die Kinder – der nur auf den Bedarf des Kindes anrechenbar ist und auch den Kinderzuschlag mindert – würden Alleinerziehende mit einem Kind ab einem Brutto-Einkommen von 1.200 Euro und Alleinerziehende mit zwei Kindern ab einem Brutto-Einkommen von 1.500 Euro die Hilfebedürftigkeit beenden. Zusammen mit dem Wohngeld endet die Hilfebedürftigkeit bereits bei 1.000 bzw. 1.250 Euro. Kinderzuschlag würde für eine Alleinerziehende mit einem Kind nicht und für eine Alleinerziehende mit zwei Kindern ab einem Brutto-Einkommen von 1.400 Euro gezahlt, allerdings vermindert um den Unterhalt des Kindes.

Schaubild 8:



Im Dezember 2007 erzielten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgemeinschaften 173.000 erwerbstätige Leistungsbezieher, die als Alleinerziehende mit ihren minderjährigen Kindern zusammen lebten, Brutto-Einkommen aus abhängiger Beschäftigung. Von ihnen verdienten 12 Prozent bis zu 100 Euro anrechnungsfrei, 66 Prozent erzielten Einkommen von 100 bis zu 800 Euro und 20 Prozent zwischen 800 und 1.500 Euro. In dem Einkommensintervall ab 1.500 Euro mit voller Anrechnung des Grenzeinkommens gab es nur 2 Prozent abhängig beschäftigte Hilfebedürftige (vgl. Schaubild 9).

Schaubild 9:



Kasten 9: Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss für den Mieter und als Lastenzuschuss für den Eigentümer von Wohnraum geleistet. Leistungsbezieher in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen. Grundsätzlich kann zwischen Wohngeld und Leistungen aus der Grundsicherung gewählt werden. Allerdings ist das Wahlrecht eingeschränkt, wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf in der Grundsicherung gedeckt ist; in diesen Fällen ist Wohngeld vorrangig. Der Anspruch auf Wohngeld hängt von drei Faktoren ab: von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastungen und der Höhe des Gesamteinkommens. Die Miete ist nur bis zu einem be-

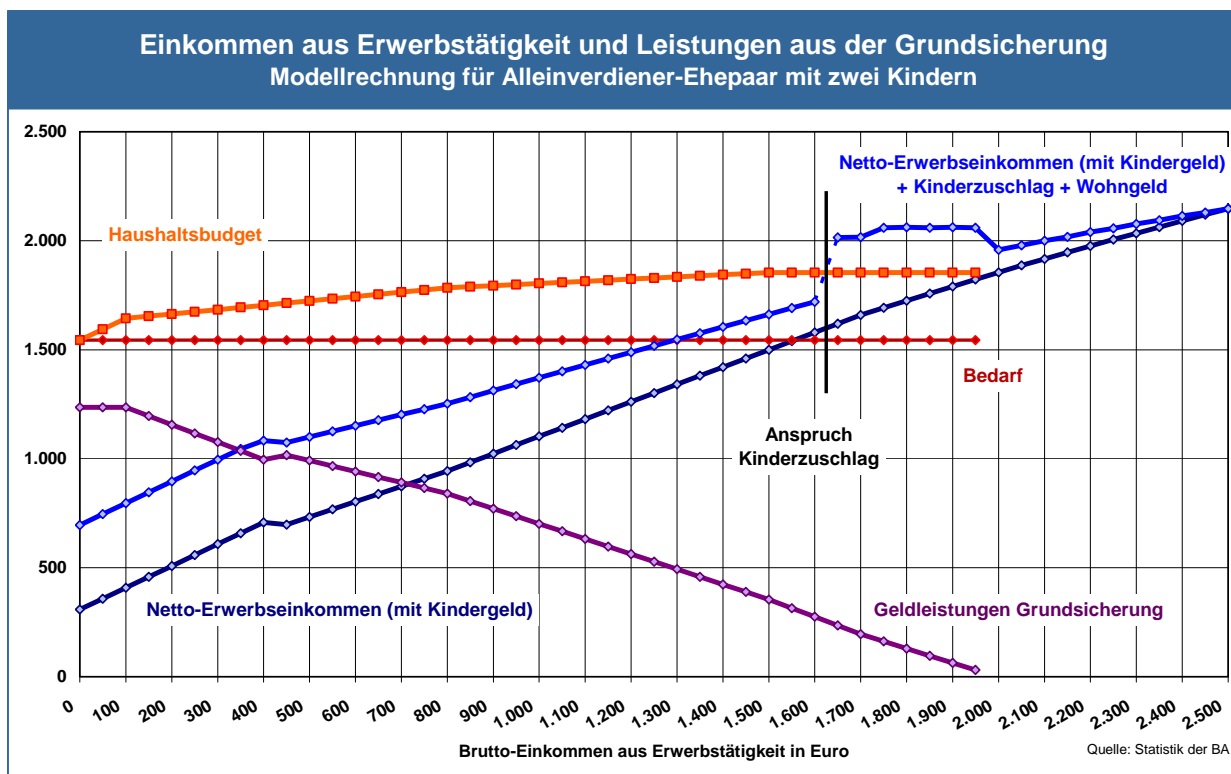
stimmten Höchstbetrag zuschussfähig, der sich nach dem örtlichen Mietniveau richtet. Dabei werden die Gemeinden bzw. Kreise in Deutschland sechs Mietstufen zugeordnet. Nicht zur Miete gehören die Heizkosten. Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus den Einkommen (ohne Kindergeld) aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugs- und Freibeträge. Die Grenze des Gesamteinkommens bis zu der Wohngeldanspruch besteht hängt von der Haushaltsgröße und von der Mietstufe der Gemeinde ab.

Paare mit minderjährigen Kindern

Für ein Paar mit einem Kind wird in der Modellrechnung ein Netto-Bedarf von durchschnittlich 1.265 Euro unterstellt. Für einen Alleinverdiener mit Ehepartner ergibt sich daraus eine Brutto-Einkommensschwelle von 1.800 Euro, bis zu der er Geldleistungen aus der Grundsicherung erhält (Texttabellen 22 und 23). Sein Haushaltsbudget kann er bis zu der Brutto-Einkommensschwelle von 1.500 Euro durch einen Mehrverdienst erhöhen; danach ist eine Steigerung erst dann wieder möglich, wenn er die Hilfebedürftigkeitsgrenze überschreitet. Berücksichtigt man auch hier den Kinderzuschlag, endet bei einem Alleinverdiener ab einem Einkommen von 1.600 Euro die Hilfebedürftigkeit. Netto-Erwerbseinkommen plus Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag liegen ab dieser Grenze über dem Haushaltsbudget (= Geldleistungen plus verfügbares Einkommen) aus der Grundsicherung. Auch hier gibt es große regionale Unterschiede. Die Brutto-Einkommensschwelle spannt sich von 1.550 Euro (ohne Kinderzuschlag) bzw. 1.400 Euro (mit Kinderzuschlag) in Freyung-Grafenau bis zu 2.100 Euro bzw. 1.850 Euro in München. Mit der Zahl der Kinder nehmen der Bedarf und die Brutto-Einkommensschwelle entsprechend zu. Eine verheiratete Paar-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern kommt auf einen Bedarf von 1.544 Euro und auf eine Brutto-Einkommensschwelle von 1.950 Euro (ohne Kinderzuschlag) bzw. 1.600 Euro (mit Kinderzuschlag; vgl. Schaubild 10). Die regionale Spreizung reicht von 1.700 bzw. 1.450 Euro bis zu 2.400 bzw. 1.850 Euro.

Auch hier muss berücksichtigt werden, dass beide Partner ihre Arbeitskraft einsetzen müssen, um die Hilfebedürftigkeit zu senken bzw. zu beenden; jedenfalls dann, wenn beiden Arbeit zumutbar ist und Betreuungspflichten oder anderweitige Einschränkungen der Arbeitsaufnahme nicht entgegenstehen. Im Dezember 2007 waren in 11 Prozent der Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zwei und mehr Personen erwerbstätig.¹³ Weil beide Partner die Freibeträge aus dem Erwerbseinkommen beanspruchen können, liegt das Haushaltsbudget höher als für die gleiche Bedarfsgemeinschaft mit einem Alleinverdiener bei gleichem Brutto-Einkommen. Die Brutto-Einkommensschwelle für den Hauptverdiener nimmt mit zunehmendem Einkommen des Zweitverdieners ab.

Schaubild 10:



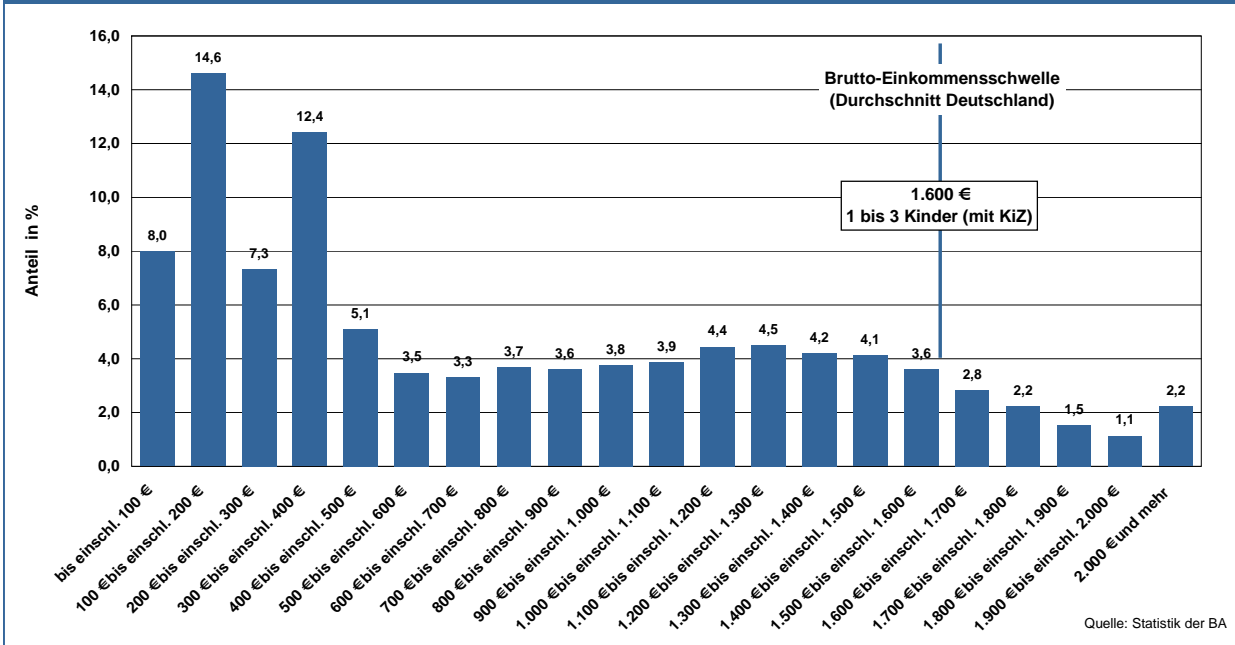
Im Dezember 2007 erzielten in Arbeitsgemeinschaften mit vergleichbaren Daten 323.000 erwerbstätige Leistungsbezieher, die in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern lebten, Brutto-Einkommen aus abhängiger Beschäftigung. Von ihnen verdienten 8 Prozent bis zu 100 Euro anrechnungsfrei, 50 Prozent erzielten Einkommen von 100 bis zu 800 Euro und 29 Prozent zwischen 800 und 1.500 Euro. In dem Einkommensintervall ab 1.500 Euro mit voller Anrechnung des Grenzeinkommens gab es 13 Prozent abhängig beschäftigter Hilfebedürftiger (vgl. Schaubild 11 und Anhangtabelle 10). Die stärkere Besetzung der höheren Einkommensklassen erklärt sich mit den höheren Brutto-Einkommensschwellen für Paar mit minderjährigen Kindern, die in bestimmten Konstellationen deutlich über 2.000 Euro liegen können.

¹³ Darunter können auch erwerbsfähige Kinder sein, eine Differenzierung der erwerbstätigen Leistungsbezieher in Kinder und (Ehe-)Partner ist statistisch nicht möglich.

Schaubild 11:

Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in Paar-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern

- Deutschland Dezember 2007 -



Methodische Erläuterungen

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der SGB II - Träger, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Für die ARGE n und die Agenturen in getrennter Trägerschaft wird das IT-Fachverfahren A2LL eingesetzt, aus dem direkt Daten für die Statistik-Verfahren bei der BA gewonnen werden können. Zugelassene kommunale Träger (zKT) sowie Kommunen, die in getrennter Trägerschaft Aufgaben außerhalb von Arbeitsgemeinschaften wahrnehmen, verwenden eigene IT-Verfahren, aus denen die Daten für die Statistik nicht unmittelbar zugänglich sind. Die kommunalen Träger sind gemäß § 51 b SGB II dazu verpflichtet, der BA die entsprechenden Einzeldaten zu übermitteln. Es wurden dafür geeignete Datenstandards und Datenlieferverfahren vereinbart (XSozial-BA-SGB II). Alle zugelassenen kommunalen Träger liefern regelmäßig über dieses Verfahren und für die meisten Kommunen können kontinuierlich Statistiken zumindest in den Eckdaten veröffentlicht werden. Die innere Konsistenz und Vollständigkeit der gelieferten Daten ist fortwährend gestiegen, so dass zunehmend mehr Merkmale ausgewertet werden können und die Zahl der Kommunen mit breiterer statistischer Berichterstattung zunimmt.

In Qualitätsberichten bietet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit Informationen über Methoden, Definitionen und Datenqualität zu einzelnen Fachstatistiken an. Sie legt damit Methoden und Verfahren von Statistikverfahren in einheitlicher und übersichtlicher Form offen und bildet eine Grundlage für eine sachgerechte Interpretation der jeweiligen statistischen Ergebnisse. Der Qualitätsbericht zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter Publikationen eingestellt¹⁴.

Hilfebedürftige Personen und Leistungsbezieher

Ein wichtiges Kriterium zur Feststellung der Bestandsrelevanz von Bedarfsgemeinschaften und Personen und damit für deren Zählung in der Grundsicherungsstatistik ist der Leistungsbezug von Bedarfsgemeinschaften. Es gibt Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft weiter als erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige gezählt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Kinder (bis zum 25. Lebensjahr), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Nach den Bestimmungen des SGB II verbleibt das Einkommen eines Kindes (z.B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit) beim Kind und muss nicht zur Bedarfsdeckung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

¹⁴ Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Version 3.0 vom 16.05.2008, Nürnberg (<http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000200/html/qualitaetsberichte/index.shtml>)

eingesetzt werden (Ausnahme: Kindergeld). Die Kinder mit ausreichendem Einkommen haben damit keinen individuellen Leistungsanspruch im SGB II. Im Januar 2007 waren das in den 349 vollständigen A2LL Kreisen 37.000 erwerbsfähige und 103.000 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige. Alle hier vorgestellten Berechnungen von Bedarfsgemeinschaften berücksichtigen nur Bedarfe und Einkommen von Leistungsbeziehern. Bedarfe und Einkommen von Personen in Bedarfsgemeinschaften, die keinen individuellen Leistungsanspruch zum statistischen Stichtag haben, werden nicht berücksichtigt. Gleichwohl werden aber die Personen, die ihren eigenen Bedarf durch Einkommen decken und weiter als Hilfebedürftige (nicht aber als Leistungsbezieher) geführt werden, bei der Typisierung der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt.

Hinweise zur Ermittlung von Bedarfen

Die Grundlage der statistischen Daten für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die im Verfahren A2LL erfassten bzw. dort errechneten Werte. Die Regelbedarfe sowie Mehrbedarfe werden entweder in Abhängigkeit zur Rolle einer Person in der Bedarfsgemeinschaft sowie zu Konstellation der Bedarfsgemeinschaft individuell vom System A2LL ermittelt bzw. durch festgelegte Parameterwerte vorgegeben. Die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung werden anhand der in den entsprechenden Erfassungsmasken vorgesehenen Feldern für „anerkannte“ Kosten für die gesamte Wohnungsgemeinschaft erfasst und anhand der Gesamtzahl an Personen in der Wohnungsgemeinschaft auf den für die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteil umgerechnet. Der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld wird anhand der erfassten Daten zum vorangegangenen Arbeitslosengeldbezug ebenfalls vom System ermittelt. Einmalleistungen werden in gesonderten Masken erfasst und dadurch in entsprechendem Umfang gewährt.

Da das Verfahren A2LL nicht alle Berechnungsergebnisse in der Datenbank abspeichert, werden die verschiedenen Rechenwege für die Ermittlung der statistischen Kennzahlen zu Bedarfen im DWH nachgebildet. Alle Bedarfsarten werden zunächst auf individueller Ebene ermittelt, dabei werden BG-bezogene Bedarfe wie Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend dem individuellen Anteilswert auf die Personen der BG verteilt. Der jeweilige Bedarf für eine Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus der Summe der Bedarfe aller zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen. Dabei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit eigenem bedarfsdeckendem Einkommen zwar grundsätzlich statistisch zum Personenkreis der BG gezählt werden (eHb oder nEf), aufgrund dessen, dass für diese Personen jedoch kein Leistungsanspruch besteht, wird deren Bedarf ebenso wie deren Einkommen nicht in die BG-Summe für Bedarfe und Einkommen mit einbezogen.

Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 mit Wirkung zum 01.08.2006 bzw. 01.01.2007 neu eingeführten Leistungen bzw. Bedarfe nach § 22 Abs. 7 SGBII (Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung für Aus-

zubildende) und § 26 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für Personen, die ansonsten hilfebedürftig werden) sind nicht in diesen Bericht mit einbezogen. Die Empfänger dieser Leistungen gehören, soweit sie nicht weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, nicht zum Kreis der hilfebedürftigen Personen.

Hinweise zu den Modellrechnungen

Für die Berechnung der Steuerlast wurde die Lohnsteuertabelle 2008 vom Bundesfinanzministerium verwendet.¹⁵ Als Berechnungsgrundlage in diesem Bericht wurden folgende Parameter gewählt:

- Kirchensteuerpflichtig im Bundesland Bayern mit derzeit 8%. In Baden-Württemberg beträgt die Kirchensteuer ebenso 8% von der Lohnsteuer, in den übrigen Bundesländern jedoch 9%.
- Berechnungen jeweils ohne Steuer- bzw. Kinderfreibeträgen.

Für Einkommen aus Mini-Jobs bis 400,00 Euro müssen grundsätzlich weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitnehmer abgeführt werden. Ab einem Einkommen von 400,01 Euro fallen dann Beiträge zur Sozialversicherung an. In der sogenannten „Gleitzone“ der Midi-Jobs von 400,01 Euro bis 800,00 Euro steigt der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung von 4 Prozent linear auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag an. Die Anwendung der „Gleitzone“ ist freiwillig. In den Berechnungen wurde die Inanspruchnahme generell unterstellt. Zur Berechnung der Abgaben in der Gleitzone wurde der „Gleitzone“ des Anbieters „Krankenkassen direkt“ verwendet.¹⁶

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ab 800,01 Euro wurde der Brutto-/ Nettorechner der DAK (Deutsche Angestellten-Krankenkasse) genutzt.¹⁷ Bei der Abgabenermittlung zu den Sozialversicherungen muss folgendes berücksichtigt werden:

- Der Krankenversicherungsbeitrag wurde mit 13,9% vom Brutto-Gehalt berechnet. Die Beitragshöhe kann je nach Krankenkasse davon abweichen. Außerdem müssen gesetzlich Versicherte ab dem 1. Juli 2005 einen Zusatzbeitrag von 0,9% zahlen (§241a SGB V). Dieser Sonderbeitrag wird in die Berechnung einbezogen.
- In der Pflegeversicherung müssen Mitglieder ohne Kinder bzw. Nicht-Erziehende seit dem 1. Januar 2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten zahlen. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mit-

¹⁵ Im Internet unter folgendem Link (Stand Mai 2008): <https://www.abgabenrechner.de/>

¹⁶ Im Internet unter folgendem Link (Stand Mai 2008):
<http://www.krankenkassen-direkt.de/services/minijobs-gleitzone.pl?val=1210933696>

¹⁷ Im Internet unter folgendem Link (Stand Mai 2008): <http://www.dak.de/content/dakprfirmenservice/bruttonettorechner.html>

glieder die vor dem 1.1.1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Dieser Zusatzbeitrag wurde in den Berechnungen in diesem Bericht berücksichtigt. Allerdings nur für die Steuerklassen I und III, da hier die Kinderlosigkeit unterstellt wird. Die Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2008 ist nicht berücksichtigt, da der Berechnungsstand jeweils der Mai 2008 ist. Darüber hinaus gilt in Sachsen eine besondere Beitragsverteilung.

- Die Beitragssenkung zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2008 ist in den Berechnungen ebenfalls berücksichtigt.
- In den Bundesländern Bremen und Saarland werden darüber hinaus noch die sogenannten Kammerbeiträge erhoben.

Das Wohngeld berechnet sich in Abhängigkeit von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastungen und der Höhe des Gesamteinkommens. Als Mietkosten wurden die anerkannten Bedarfe der laufenden Wohnkosten ohne Heizkosten angesetzt. Es wurde für die Berechnung unterstellt, dass die anerkannten Wohnkosten unter der Höchstförderungs Grenze liegen. Vom Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit wurden generell 76,67 Euro Werbungskosten und bei Alleinerziehenden für jedes Kind weitere 50 Euro abgezogen. Pauschale Abzüge von 6 Prozent wurden vorgenommen, wenn weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, 20 Prozent, wenn nur Sozialversicherungsbeiträge und dann 30 Prozent, wenn Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Das Wohngeld wurde mit der im Gesetz beschriebenen Wohngeldformel gerechnet, unter Anwendung der Rundungsregeln (auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufrunden und 5 Euro abziehen).

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Vom Bedarf zum Haushaltsbudget	- 5 -
Kasten 2: Typen von Bedarfsgemeinschaften	- 7 -
Kasten 3: Wie bestimmt sich der Regelsatz?	- 8 -
Kasten 4: Bedarfsgemeinschaften und Wohnungsgemeinschaften	- 12 -
Kasten 5: Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf	- 22 -
Kasten 6: Berechnung von Durchschnittten für Bedarfsgemeinschaften	- 23 -
Kasten 7: Berechnung des Einkommensverlauf	- 36 -
Kasten 8: Kinderzuschlag	- 40 -

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Verteilung der Wohnkosten nach BG-Typen	14 -
Schaubild 2: Anrechnungsfreier Freibetrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit ..	27 -
Schaubild 3: Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern	28 -
Schaubild 4: Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Leistungen aus der Grundsicherung – Modellrechnung für Alleinstehende	34 -
Schaubild 5: Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in Single-Bedarfsgemeinschaften	37 -
Schaubild 6: Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Leistungen aus der Grundsicherung – Modellrechnung für Alleinverdiener-Paar ohne Kinder (Steuerklasse III)	38 -
Schaubild 7: Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder	39 -
Schaubild 8: Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Leistungen aus der Grundsicherung – Modellrechnung für Alleinerziehende mit einem Kind	41 -
Schaubild 9: Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen alleinerziehenden Leistungsbeziehern	42 -
Schaubild 10: Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Leistungen aus der Grundsicherung – Modellrechnung für Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern	44 -
Schaubild 11: Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in Paar-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern	45 -

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Verteilung der Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typen	7 -
Tabelle 2: Laufende Netto-Bedarfe nach Höhe des Regelsatzes	9 -
Tabelle 3: Anerkannter Mehrbedarf	10 -
Tabelle 4: Bedarfsgemeinschaften nach Alter der Kinder und Bedarfsregelsatz	11 -
Tabelle 5: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten nach Typ der BG	13 -
Tabelle 6: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten für ausgewählte Typen von BG im regionalen Vergleich	14 -
Tabelle 7: BG mit Anspruch auf Beträge bzw. Zuschüsse zur Sozialversicherung ..	16 -
Tabelle 8: Einmalleistungen an Bedarfsgemeinschaften (BG)	17 -
Tabelle 9: Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	18 -
Tabelle 10: Laufende Netto-Bedarfe nach Typ der Bedarfsgemeinschaft	19 -
Tabelle 11: Laufende Netto-Bedarfe für ausgewählte Typen von BG im regionalen Vergleich	20 -
Tabelle 12: Anrechnung von Einkommen (EK) für Bedarfsgemeinschaften	21 -
Tabelle 13: Anrechenbare Einkommen nach Einkommensart und Typ der BG	23 -
Tabelle 14: Sanktionen nach durchschnittlicher Höhe und Typ der BG	25 -
Tabelle 15: Laufende Netto-Bedarfe, laufende Netto-Leistungen, verfügbares Einkommen und Haushaltsbudget nach Typ der BG	26 -
Tabelle 16: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe und Haushaltsbudget für Bedarfsgemeinschaften (BG)	29 -
Tabelle 17: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Brutto-Einkommen aus Erwerbstätig- keit und Zahl der erwerbstätigen Personen	30 -
Tabelle 18: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe und Haushaltsbudget für Single-Bedarfsgemeinschaften	30 -
Tabelle 19: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe und Haushaltsbudget für Paare ohne minderjährige Kinder	31 -
Tabelle 20: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe und Haushaltsbudget für Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften ...	32 -
Tabelle 21: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe und Haushaltsbudget für Paare mit minderjährigen Kindern ..	33 -
Tabelle 22: Netto-Bedarf im Rahmen der Grundsicherung und bedarfsdeckende Brutto-Einkommen – Modellrechnung jeweils für Alleinverdiener	35 -
Tabelle 23: Bedarfsdeckende Brutto-Einkommen im regionalen Vergleich – Modellrechnung jeweils für Alleinverdiener –	35 -

Tabellenanhang

Anhangtabelle 1: Bedarfsgemeinschaftstypen mit minderjährigen Personen	- 54 -
Anhangtabelle 2: Bedarfe und Leistungen nach Leistungsarten	- 55 -
Anhangtabelle 3: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten nach Typ der Bedarfsgemeinschaft	- 55 -
Anhangtabelle 4: Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typ und Höhe der anerkannten Bedarfe für Wohnkosten	- 56 -
Anhangtabelle 5: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Anspruch auf Beiträgen bzw. Zuschüssen zur Sozialversicherung	- 57 -
Anhangtabelle 6: Einmalleistungen an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft	- 58 -
Anhangtabelle 7: Laufende Netto-Bedarfe, angerechnetes Einkommen, Sanktionen, Leistungen und Haushaltsbudget nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)	- 59 -
Anhangtabelle 8: Anrechenbares Einkommen nach Einkommensart und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)	- 60 -
Anhangtabelle 9: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto- Bedarfe und Haushaltsbudget nach Typ der Bedarfsgemein- schaft (BG)	- 61 -
Anhangtabelle 10: Leistungsbezieher mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätig- keit nach verschiedenen Typen von BG und Größenklassen des Einkommens	- 62 -

Weitere Anhangstabellen – differenziert nach Kreisen und Bundesländern - finden Sie unter nachfolgendem Link:

<http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/sonderberichte.shtml>

Anhangtabellen

Anhangtabelle 1: Bedarfsgemeinschaftstypen (BG) mit minderjährigen Personen

ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	Anteil in %	Anteil in %	mit minderjährigen Personen ¹⁾					
				unter 3 Jahren		unter 7 Jahren		15 bis unter 18 Jahren	
				Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Alle	3.067.515	100,0		341.574	100,0	613.054	100,0	248.405	100,0
davon:									
Single	1.524.800	49,7		-	-	-	-	2.755	1,1
Alleinerziehende	556.784	18,2	100,0	134.396	39,3	281.050	45,8	123.412	49,7
ein minderjähriges Kind	343.958	11,2	61,8	79.092	23,2	162.420	26,5	61.393	24,7
genau ein minderjähriges Kind	315.452	10,3	56,7	78.450	23,0	159.902	26,1	48.401	19,5
ein minderjähriges und ein volljähriges Kind	23.642	0,8	4,2	510	0,1	2.088	0,3	10.780	4,3
zwei minderjährige Kindern	154.658	5,0	27,8	36.287	10,6	80.307	13,1	39.687	16,0
genau zwei minderjährige Kinder	144.199	4,7	25,9	35.610	10,4	77.994	12,7	33.285	13,4
zwei minderjährige Kinder und ein volljähriges Kind	8.588	0,3	1,5	568	0,2	1.945	0,3	5.240	2,1
drei minderjährige Kinder	43.252	1,4	7,8	13.046	3,8	27.016	4,4	15.539	6,3
genau drei minderjährige Kinder	40.012	1,3	7,2	12.659	3,7	25.815	4,2	13.224	5,3
drei minderjährige Kinder und ein volljähriges Kind	2.676	0,1	0,5	328	0,1	1.027	0,2	1.911	0,8
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	12,9	100,0	-	-	-	-	766	0,3
ohne Kinder	341.645	11,1	86,5	-	-	-	-	722	0,3
mit einem volljährigen Kind	41.507	1,4	10,5	-	-	-	-	13	0,0
mit zwei volljährigen Kindern	5.915	0,2	1,5	-	-	-	-	2	0,0
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	17,0	100,0	207.146	60,6	331.938	54,1	118.978	47,9
ein minderjähriges Kind	226.447	7,4	43,4	82.914	24,3	124.076	20,2	43.167	17,4
genau ein minderjähriges Kind	197.211	6,4	37,8	82.283	24,1	121.641	19,8	29.412	11,8
ein minderjähriges und ein volljähriges Kind	22.346	0,7	4,3	488	0,1	1.850	0,3	10.562	4,3
zwei minderjährige Kindern	178.856	5,8	34,3	70.742	20,7	118.327	19,3	36.350	14,6
genau zwei minderjährige Kinder	164.318	5,4	31,5	69.639	20,4	114.822	18,7	27.164	10,9
zwei minderjährige Kinder und ein volljähriges Kind	11.092	0,4	2,1	903	0,3	2.799	0,5	6.982	2,8
drei minderjährige Kinder	76.840	2,5	14,7	33.304	9,8	56.621	9,2	22.378	9,0
genau drei minderjährige Kinder	70.258	2,3	13,5	32.355	9,5	53.910	8,8	17.401	7,0
drei minderjährige Kinder und ein volljähriges Kind	4.929	0,2	0,9	759	0,2	2.114	0,3	3.741	1,5
Sonstige	69.127	2,3	100,0	32	0,0	65	0,0	2.494	1,0

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Auswertungsbedingt leichte Abweichungen zu Textabelle 4; in der Anhangtabelle 1 werden nur Kinder ohne Ausschlussgrund berücksichtigt.

Anhangtabelle 2: Bedarfe und Leistungen nach Leistungsarten ¹⁾

ARGEn - Dezember 2007

Leistungsart	Bedarfsgemeinschaft				Leistungsbezieher			
	mit Bedarf		Leistungen		mit Bedarf		Leistungen	
	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro
Regelleistung ALG II	3.062.801	454	2.766.404	349	4.269.310	325	3.700.067	261
darunter:								
100%	-	-	-	-	2.137.201	347	1.963.528	305
90%	-	-	-	-	1.684.647	312	1.450.014	231
80%	-	-	-	-	447.462	278	284.809	112
Regelleistung Sozialgeld	945.211	345	484.281	94	1.516.657	215	801.723	57
darunter:								
100%	-	-	-	-	2.534	347	1.681	250
90%	-	-	-	-	26.347	312	20.556	200
80%	-	-	-	-	109.225	278	80.417	99
60%	-	-	-	-	1.378.551	208	691.982	47
Mehrbedarfe	694.095	88	657.967	87	708.902	86	667.725	85
darunter:								
Alleinerziehende	529.582	97	506.341	96	529.582	97	505.718	96
Behinderung	14.796	111	12.158	103	14.966	110	12.181	103
Ernährung	123.403	43	110.993	41	131.803	40	117.975	39
Schwangerschaft	51.217	52	51.838	47	51.240	52	51.788	47
Wohnkosten ²⁾	2.952.018	354	2.942.801	321	5.655.756	185	5.620.570	168
darunter:								
Unterkunftskosten	2.613.344	277	-	-	5.506.489	131	-	-
Heizkosten	2.616.351	50	-	-	5.090.025	26	-	-
Neben-/Betriebskosten	2.587.478	74	-	-	5.043.235	38	-	-
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Alg	161.508	106	161.218	105	162.074	106	161.761	105
Nachrichtlich: BG und Personen	3.067.515				5.785.967			

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen jeweils auf Bedarfsgemeinschaften bzw. Leistungsbezieher mit jeweiliger Leistung.

Quelle: Statistik der BA

²⁾ Wohnkosten einschließlich Nachzahlungen.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Anhangtabelle 3: Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten (einschließlich Nachzahlungen) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) ¹⁾

ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	darunter:		Anerkannte Bedarfe der laufenden Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft			
		mit Bedarf für Unterkunft und Heizung		insgesamt	darunter		
		Anzahl	Anteil in % an allen BG		Unterunkunfts-kosten	laufende Nebenkosten	
						Heizkosten	Neben-/Betriebskosten
				in Euro			
Alle	3.067.515	2.952.018	96,2	354	245	44	65
Single	1.524.800	1.426.283	93,5	280	198	34	48
Alleinerziehende	556.784	546.542	98,2	419	290	52	76
darunter:							
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	307.827	97,6	380	265	48	67
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	142.395	98,7	447	309	56	82
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	391.886	99,2	337	226	45	66
darunter:							
ohne Kinder	341.645	338.544	99,1	327	220	44	63
mit volljährigem Kind	53.544	53.342	99,6	404	265	55	84
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	519.066	99,5	500	341	62	98
darunter:							
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	195.841	99,3	432	297	54	81
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	163.686	99,6	504	345	61	98
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	70.009	99,6	568	386	69	113
Sonstige	69.127	68.241	98,7	367	249	48	70

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs mit Wohnkosten.

Quelle: Statistik der BA

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Anhangtabelle 4: Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typ und Höhe der anerkannten Bedarfe für Wohnkosten (einschließlich Nachzahlungen)

ARGEn - Dezember 2007

Größenklasse	Alle BG	darunter ¹⁾						
		Single	Allein- erziehende mit genau einem Kind	Allein- erziehende mit genau zwei Kindern	Paare ohne Kinder	Paare mit genau einem Kind	Paare mit genau zwei Kindern	Paare mit genau drei Kindern
Anzahl								
0 Euro	115.497	98.517	7.625	1.804	3.101	1.370	632	249
bis 50 Euro	31.358	22.139	2.702	911	3.103	545	275	104
50 bis unter 100 Euro	62.885	39.984	4.160	1.601	10.127	1.727	826	285
100 bis unter 150 Euro	118.215	74.263	6.734	5.013	19.431	3.000	1.388	484
150 bis unter 200 Euro	222.947	145.806	15.851	4.311	39.854	3.963	1.821	503
200 bis unter 250 Euro	285.696	214.572	12.206	3.382	33.199	6.775	2.455	784
250 bis unter 300 Euro	439.594	352.074	17.629	6.411	29.608	12.406	4.288	1.092
300 bis unter 350 Euro	432.037	285.608	41.603	8.934	44.844	18.491	7.702	1.930
350 bis unter 400 Euro	394.381	163.440	76.394	14.629	64.252	27.572	13.552	3.230
400 bis unter 450 Euro	287.626	62.463	62.111	22.812	44.273	35.649	20.992	5.464
450 bis unter 500 Euro	215.619	29.503	34.407	25.963	23.758	33.488	26.735	7.878
500 bis unter 550 Euro	155.621	15.352	15.633	20.171	11.000	24.111	28.320	9.765
550 bis unter 600 Euro	106.647	8.381	7.604	12.316	5.727	12.889	22.579	10.734
600 bis unter 650 Euro	70.124	4.552	3.970	6.765	3.226	6.541	14.136	9.578
650 bis unter 700 Euro	45.245	2.635	2.288	3.655	1.937	3.251	7.975	7.208
700 bis unter 750 Euro	28.488	1.668	1.462	1.938	1.251	1.766	4.107	4.571
750 bis unter 800 Euro	17.945	1.088	1.006	1.106	918	1.016	2.146	2.486
800 bis unter 850 Euro	11.226	733	585	693	582	729	1.217	1.336
850 bis unter 900 Euro	7.252	457	395	441	362	500	759	775
900 bis unter 950 Euro	4.886	376	255	303	248	364	585	452
950 bis unter 1000 Euro	3.454	257	178	238	208	262	446	278
1000 Euro und mehr	10.772	932	654	802	636	796	1.382	1.072
BG mit Wohnkosten	2.952.018	1.426.283	307.827	142.395	338.544	195.841	163.686	70.009
Alle BG	3.067.515	1.524.800	315.452	144.199	341.645	197.211	164.318	70.258

Quelle: Statistik der BA

Größenklasse	Alle BG	darunter ¹⁾						
		Single	Allein- erziehende mit genau einem Kind	Allein- erziehende mit genau zwei Kindern	Paare ohne Kinder	Paare mit genau einem Kind	Paare mit genau zwei Kindern	Paare mit genau drei Kindern
Anteil der Fälle einer Größenklasse an BG mit Wohnkosten in Prozent								
bis 50 Euro	1,1	1,6	0,9	0,6	0,9	0,3	0,2	0,1
50 bis unter 100 Euro	2,1	2,8	1,4	1,1	3,0	0,9	0,5	0,4
100 bis unter 150 Euro	4,0	5,2	2,2	3,5	5,7	1,5	0,8	0,7
150 bis unter 200 Euro	7,6	10,2	5,1	3,0	11,8	2,0	1,1	0,7
200 bis unter 250 Euro	9,7	15,0	4,0	2,4	9,8	3,5	1,5	1,1
250 bis unter 300 Euro	14,9	24,7	5,7	4,5	8,7	6,3	2,6	1,6
300 bis unter 350 Euro	14,6	20,0	13,5	6,3	13,2	9,4	4,7	2,8
350 bis unter 400 Euro	13,4	11,5	24,8	10,3	19,0	14,1	8,3	4,6
400 bis unter 450 Euro	9,7	4,4	20,2	16,0	13,1	18,2	12,8	7,8
450 bis unter 500 Euro	7,3	2,1	11,2	18,2	7,0	17,1	16,3	11,3
500 bis unter 550 Euro	5,3	1,1	5,1	14,2	3,2	12,3	17,3	13,9
550 bis unter 600 Euro	3,6	0,6	2,5	8,6	1,7	6,6	13,8	15,3
600 bis unter 650 Euro	2,4	0,3	1,3	4,8	1,0	3,3	8,6	13,7
650 bis unter 700 Euro	1,5	0,2	0,7	2,6	0,6	1,7	4,9	10,3
700 bis unter 750 Euro	1,0	0,1	0,5	1,4	0,4	0,9	2,5	6,5
750 bis unter 800 Euro	0,6	0,1	0,3	0,8	0,3	0,5	1,3	3,6
800 bis unter 850 Euro	0,4	0,1	0,2	0,5	0,2	0,4	0,7	1,9
850 bis unter 900 Euro	0,2	0,0	0,1	0,3	0,1	0,3	0,5	1,1
900 bis unter 950 Euro	0,2	0,0	0,1	0,2	0,1	0,2	0,4	0,6
950 bis unter 1000 Euro	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,3	0,4
1000 Euro und mehr	0,4	0,1	0,2	0,6	0,2	0,4	0,8	1,5

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Jeweils nur minderjährige Kinder.

Anhangtabelle 5: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Anspruch auf Beiträgen bzw. Zuschüssen zur Sozialversicherung
ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl					darunter											
	BG mit Sozialversicherungsbeiträgen bzw. -zuschüssen					Rentenversicherung				Krankenversicherung				Pflegeversicherung			
	Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Euro 1)	Euro 2)	Euro 3)	Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Euro 3)	Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Euro 3)	Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Euro 3)	Anzahl	Anteil in % an Sp. 1	Euro 3)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				
Alle	3.067.515	2.918.830	95,2	150	157	2.658.597	86,7	41	2.594.139	84,6	114	2.577.363	84,0	15			
Single	1.524.800	1.454.711	95,4	145	152	1.311.505	86,0	48	1.366.527	89,6	109	1.360.515	89,2	14			
Alleinerziehende	556.784	506.212	90,9	131	144	437.853	78,6	42	446.667	80,2	108	442.476	79,5	14			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	282.731	89,6	126	141	239.813	76,0	41	251.239	79,6	106	249.047	78,9	14			
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	132.257	91,7	130	141	116.014	80,5	41	115.472	80,1	107	114.264	79,2	14			
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	386.468	97,8	165	168	369.796	93,6	61	303.459	76,8	124	300.868	76,1	16			
darunter:																	
ohne Kinder	341.645	333.923	97,7	160	164	319.283	93,5	59	259.419	75,9	123	257.276	75,3	16			
mit volljährigem Kind	53.544	52.545	98,1	192	196	50.513	94,3	72	44.040	82,3	134	43.592	81,4	17			
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	508.147	97,4	173	178	484.126	92,8	62	419.745	80,5	127	416.181	79,8	16			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	190.965	96,8	171	177	179.095	90,8	59	158.956	80,6	129	157.641	79,9	17			
mit genau zwei Kindern minderjährigen Kindern	164.318	160.261	97,5	169	173	153.100	93,2	61	130.545	79,4	125	129.441	78,8	16			
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	68.791	97,9	171	174	66.561	94,7	63	56.216	80,0	123	55.724	79,3	16			
Sonstige	69.127	63.292	91,6	162	176	55.317	80,0	52	57.741	83,5	127	57.323	82,9	16			
Alle	971.381	878.937	90,5	129	143	735.762	75,7	50	741.765	76,4	106	735.647	75,7	14			
Single	300.277	260.030	86,6	115	133	193.882	64,6	40	247.320	82,4	96	245.967	81,9	12			
Alleinerziehende	172.338	138.550	80,4	103	128	97.644	56,7	42	125.900	73,1	96	124.647	72,3	12			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	95.418	75.407	79,0	96	122	50.771	53,2	41	69.971	73,3	90	69.361	72,7	12			
mit genau zwei minderjährigen Kindern	43.451	34.228	78,8	95	121	24.330	56,0	41	30.252	69,6	92	29.884	68,8	12			
Paare ohne minderjährige Kinder	176.955	171.327	96,8	149	154	159.459	90,1	57	131.531	74,3	116	130.273	73,6	15			
darunter:																	
ohne Kinder	142.103	137.260	96,6	141	146	127.133	89,5	55	103.626	72,9	112	102.676	72,3	14			
mit volljährigem Kind	34.852	34.067	97,7	180	185	32.326	92,8	68	27.905	80,1	131	27.597	79,2	17			
Paare mit minderjährigen Kindern	288.266	278.383	96,6	146	151	260.010	90,2	56	209.032	72,5	117	206.989	71,8	15			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	106.455	102.482	96,3	146	152	93.795	88,1	53	79.579	74,8	118	78.839	74,1	15			
mit genau zwei Kindern minderjährigen Kindern	93.258	89.975	96,5	139	144	84.321	90,4	54	65.503	70,2	114	64.861	69,6	15			
mit genau drei minderjährigen Kindern	37.094	35.874	96,7	137	141	34.136	92,0	55	25.434	68,6	111	25.149	67,8	14			
Sonstige	33.545	30.692	91,5	154	168	24.767	73,8	50	27.982	83,4	125	27.771	82,8	16			
Alle	2.096.134	2.039.893	97,3	159	164	1.922.835	91,7	47	1.852.374	88,4	117	1.841.716	87,9	15			
Single	1.224.523	1.194.681	97,6	152	156	1.117.623	91,3	41	1.119.207	91,4	111	1.114.548	91,0	14			
Alleinerziehende	384.446	367.707	95,6	143	150	340.209	88,5	42	320.767	83,4	113	317.829	82,7	14			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	220.034	207.324	94,2	139	147	189.042	85,9	41	181.268	82,4	112	179.686	81,7	14			
mit genau zwei minderjährigen Kindern	100.748	98.029	97,3	144	148	91.684	91,0	41	85.220	84,6	112	84.380	83,8	14			
Paare ohne minderjährige Kinder	218.234	215.141	98,6	178	180	210.337	96,4	64	171.928	78,8	131	170.595	78,2	17			
darunter:																	
ohne Kinder	199.542	196.663	98,6	174	177	192.150	96,3	62	155.793	78,1	130	154.600	77,5	17			
mit volljährigem Kind	18.692	18.478	98,9	214	216	18.187	97,3	81	16.135	86,3	139	15.995	86,6	18			
Paare mit minderjährigen Kindern	233.349	229.764	98,5	207	210	224.116	96,0	70	210.713	90,3	137	209.192	89,6	17			
darunter:																	
mit genau einem minderjährigen Kind	90.796	88.483	97,5	201	206	85.300	94,0	66	79.377	87,5	141	78.802	86,8	18			
mit genau zwei Kindern minderjährigen Kindern	71.060	70.286	98,9	208	210	68.779	96,8	69	65.042	91,5	137	64.580	90,9	17			
mit genau drei minderjährigen Kindern	33.164	32.171	97,0	209	211	32.425	97,8	71	30.782	92,8	134	30.575	92,2	17			
Sonstige	35.582	32.600	91,6	169	184	30.550	85,9	54	29.759	83,6	130	29.552	83,1	17			

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen ¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs. ²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf BG mit Beiträgen bzw. Zuschüssen zur Sozialversicherung. ³⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs. Quelle: Statistik der BA

Anhangtabelle 6: Einmalleistungen an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft
ARGEn - Dezember 2007

Einmalleistung ¹⁾	Anzahl	davon				
		Single	Alleiner- ziehende	Paare ohne minder- jährige Kinder	Paare mit minder- jährigen Kindern	Sonstige
Anzahl BG mit Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II	30.828	8.377	8.952	3.310	9.690	499
Anteil an jeweiligem BG-Typ in %	1,0	0,5	1,6	0,8	1,9	0,7
darunter:						
Erstausstattung Wohnung (Nr. 1)	12.897	6.557	3.018	1.171	1.928	223
Erstausstattung Bekleidung (Nr. 2)	11.231	1.943	2.458	2.234	4.463	133
Mehrtägige Klassenfahrt (Nr. 3)	7.651	87	3.681	118	3.611	154
Durchschnittliche Leistung je BG mit Leistung	383	518	338	427	297	315
darunter:						
Erstausstattung Wohnung (Nr. 1)	542	562	549	539	484	387
Erstausstattung Bekleidung (Nr. 2)	309	328	293	338	295	310
Mehrtägige Klassenfahrt (Nr. 3)	178	240	176	224	175	193
Anzahl BG mit Leistungen nach § 22 Abs. 3 SGB II	10.284	4.880	2.689	857	1.678	180
Anteil an jeweiligem BG-Typ in %	0,3	0,3	0,5	0,2	0,3	0,3
darunter:						
Umzugskosten	3.457	1.345	1.005	352	675	80
Courtage	229	132	45	13	32	7
Mietkaution	7.212	3.642	1.836	550	1.080	104
Durchschnittliche Leistung je BG mit Leistung	635	540	718	635	779	608
darunter:						
Umzugskosten	305	276	347	322	292	320
Courtage	862	717	1.075	800	1.182	894
Mietkaution	732	596	836	765	992	746
Anzahl BG mit Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II	6.751	3.057	1.531	722	1.287	154
Anteil an jeweiligem BG-Typ in %	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
Durchschnittliche Leistung je BG mit Leistung	433	368	459	430	558	418

¹⁾ Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Statistik der BA

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Anhangtabelle 7: Laufende Netto-Bedarfe, angerechnetes Einkommen, Sanktionen, Netto-Leistungen und Haushaltsbudget nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)
ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	laufender Netto-Bedarf ¹⁾		angerechnetes Einkommen			Sanktionen			laufende Netto-Leistungen ¹⁾	Haushalts-budget	
		insgesamt	darunter Wohnkosten	Anzahl der BG	Anteil in % an allen BG	in Euro ²⁾	Anzahl der BG	in Euro ²⁾	in Euro ³⁾			
										in Euro ²⁾	in Euro ²⁾	in Euro ³⁾
Alle	3.067.515	920	341	1.830.288	59,7	265	444	106.980	5	138	661	994
Single	1.524.800	611	262	445.916	29,2	66	225	57.487	5	145	547	646
Alleinerziehende	556.784	1.170	411	551.962	99,1	453	457	12.358	3	121	722	1.230
darunter:												
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	996	371	312.323	99,0	345	349	5.705	2	121	656	1.054
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	1.290	441	143.390	99,4	539	542	2.400	2	105	757	1.344
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	935	335	254.140	64,3	268	417	11.237	4	137	680	1.060
darunter:												
ohne Kinder	341.645	884	324	204.837	60,0	235	391	8.407	3	139	663	996
mit volljährigem Kind	53.544	1.262	403	49.303	92,1	482	524	2.830	7	131	793	1.470
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	1.540	498	517.271	99,2	635	640	21.853	5	127	920	1.696
darunter:												
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	1.238	429	195.643	99,2	470	474	7.294	5	134	783	1.392
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	1.533	502	163.346	99,4	643	647	6.187	5	125	906	1.692
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	1.814	566	69.719	99,2	776	782	2.767	5	119	1053	1.958
Sonstige	69.127	964	362	60.999	88,2	330	374	4.045	9	147	637	1.084

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

²⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

³⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge bezogen nur auf BG mit angerechnetem Einkommen bzw. mit Sanktionen des jeweiligen Typs.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Anhangtabelle 8: Anrechenbares Einkommen nach Einkommensart und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) ¹⁾
ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl der BG	Anrechenbares Einkommen										angerechnetes Einkommen		verfügbares Einkommen		
		in Euro	aus Erwerbstätigkeit				darunter		Unterhalt		Sozialleistungen		Anzahl der BG	in Euro	in Euro	in Euro
			Anzahl der BG	in Euro	Anzahl der BG	in Euro	Anzahl der BG	in Euro	Anzahl der BG	in Euro	Anzahl der BG	in Euro				
Alle	3.067.515	1.812.380	99	1.184.239	99	375.142	25	222.605	28	1.830.288	265	332				
Single	1.524.800	447.086	66	58.683	5	14.592	2	89.865	19	445.916	66	99				
Alleinerziehende	556.784	534.448	448	515.218	219	319.696	117	30.522	20	551.962	453	508				
darunter:																
mit genau einem minderjährigen Kind	315.452	300.387	342	82.497	73	179.164	93	16.628	18	312.323	345	398				
mit genau zwei minderjährigen Kindern	144.199	139.195	532	38.078	76	91.427	155	6.850	18	143.390	539	588				
Paare ohne minderjährige Kinder	395.189	253.863	269	51.869	21	7.122	3	49.419	53	254.140	268	379				
darunter:																
ohne Kinder	341.645	204.892	235	126.174	146	14.736	6	42.077	53	204.837	235	333				
mit volljährigem Kind	53.544	48.971	485	37.133	113	1.030	4	7.342	58	49.303	482	677				
Paare mit minderjährigen Kindern	521.615	516.995	631	510.177	303	27.826	9	42.644	41	517.271	635	777				
darunter:																
mit genau einem minderjährigen Kind	197.211	195.154	467	191.143	156	9.528	7	16.720	40	195.643	470	609				
mit genau zwei minderjährigen Kindern	164.318	163.440	639	162.349	300	10.416	11	12.646	41	163.346	643	786				
mit genau drei minderjährigen Kindern	70.258	69.758	771	69.315	447	4.435	13	5.260	41	69.719	776	905				
Sonstige	69.127	59.988	333	48.292	109	5.906	17	10.155	52	60.999	330	447				

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge immer bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

Anhangtabelle 9: Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EKET), laufende Netto-Bedarfe u. Haushaltsbudget nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) ¹⁾
ARGEn - Dezember 2007

BG-Typ	Anzahl	laufender Netto-Bedarf ²⁾	Einkommen aus Erwerbstätigkeit			ange-rechnetes Einkommen	laufende Netto-Leistungen ²⁾	verfügbares Einkommen	Haushalts-budget
			Einkommen anrechenb. EKET		Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit				
			Brutto EKET	EKET					
Alle	971.381	1.090	668	312	507	596	715	1.311	
Single	300.277	628	409	175	196	440	350	790	
Aleinerziehende	172.338	1.188	528	251	603	592	783	1.375	
darunter:									
mit genau einem minderjährigen Kind	95.418	1.011	511	242	498	522	673	1.194	
mit genau zwei minderjährigen Kindern	43.451	1.311	530	253	697	622	870	1.491	
Paare ohne minderjährige Kinder	176.955	1.025	787	365	448	596	687	1.283	
darunter:									
ohne Kinder	142.103	958	762	352	409	569	635	1.204	
mit volljährigem Kind	34.852	1.300	890	419	611	706	902	1.608	
Paare mit minderjährigen Kindern	288.266	1.561	956	464	816	766	1.074	1.839	
darunter:									
mit genau einem minderjährigen Kind	106.455	1.276	945	452	653	643	910	1.553	
mit genau zwei minderjährigen Kindern	93.258	1.554	974	475	826	751	1.080	1.830	
mit genau drei minderjährigen Kindern	37.094	1.835	962	478	982	875	1.227	2.102	
Sonstige	33.545	1.015	591	275	453	564	680	1.244	
Alle	2.096.134	841	-	-	153	691	155	847	
Single	1.224.523	606	-	-	34	573	37	610	
Aleinerziehende	384.446	1.163	-	-	386	780	385	1.165	
darunter:									
mit genau einem minderjährigen Kind	220.034	989	-	-	279	714	279	993	
mit genau zwei minderjährigen Kindern	100.748	1.281	-	-	470	815	466	1.281	
Paare ohne minderjährige Kinder	218.234	862	-	-	122	749	130	879	
darunter:									
ohne Kinder	199.542	832	-	-	111	730	117	847	
mit volljährigem Kind	18.692	1.189	-	-	243	954	258	1.212	
Paare mit minderjährigen Kindern	233.349	1.513	-	-	410	1.110	410	1.520	
darunter:									
mit genau einem minderjährigen Kind	90.756	1.195	-	-	255	948	255	1.203	
mit genau zwei minderjährigen Kindern	71.060	1.506	-	-	403	1.110	401	1.511	
mit genau drei minderjährigen Kindern	33.164	1.791	-	-	546	1.251	545	1.796	
Sonstige	35.582	917	-	-	214	705	227	933	

Quelle: Statistik der BA

¹⁾ Durchschnittliche Euro-Beträge immer bezogen auf alle BG des jeweiligen Typs.

²⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge bzw. -zuschüsse und Einmalleistungen.

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Anhangtabelle 10: Leistungsbezieher mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit nach verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) und Größenklassen des Einkommens

ARGEn -Dezember 2007

Größenklasse	Alle BG	davon				
		Single	Allein- erziehende	Paare ohne minder- jährige Kinder	Paare mit minder- jährigen Kindern	Sonstige
Anzahl						
bis einschl. 100 Euro	126.186	49.985	20.758	25.859	25.785	3.799
100 Euro bis einschl. 200 Euro	195.344	72.571	32.628	36.419	47.162	6.564
200 Euro bis einschl. 300 Euro	85.759	22.647	17.216	16.141	23.666	6.089
300 Euro bis einschl. 400 Euro	137.967	39.325	28.305	24.473	40.057	5.807
400 Euro bis einschl. 500 Euro	54.611	14.698	10.286	9.788	16.501	3.338
500 Euro bis einschl. 600 Euro	39.852	10.380	8.220	7.346	11.258	2.648
600 Euro bis einschl. 700 Euro	39.933	10.942	8.581	7.512	10.723	2.175
700 Euro bis einschl. 800 Euro	42.856	12.113	9.053	8.177	11.912	1.601
800 Euro bis einschl. 900 Euro	44.691	13.419	8.618	9.403	11.639	1.612
900 Euro bis einschl. 1.000 Euro	40.424	10.827	7.444	8.718	12.144	1.291
1.000 Euro bis einschl. 1.100 Euro	36.691	8.247	6.238	8.743	12.456	1.007
1.100 Euro bis einschl. 1.200 Euro	34.502	5.527	5.000	8.678	14.356	941
1.200 Euro bis einschl. 1.300 Euro	29.672	2.739	3.623	8.079	14.557	674
1.300 Euro bis einschl. 1.400 Euro	24.383	1.110	2.530	6.631	13.620	492
1.400 Euro bis einschl. 1.500 Euro	21.775	572	1.807	5.697	13.311	388
1.500 Euro bis einschl. 1.600 Euro	17.442	303	1.137	4.139	11.589	274
1.600 Euro bis einschl. 1.700 Euro	12.945	137	714	2.741	9.168	185
1.700 Euro bis einschl. 1.800 Euro	9.823	106	444	1.921	7.230	122
1.800 Euro bis einschl. 1.900 Euro	6.710	61	312	1.302	4.942	93
1.900 Euro bis einschl. 2.000 Euro	4.902	45	202	939	3.665	51
2.000 Euro und mehr	9.557	125	331	1.804	7.189	108
Erwerbstätige Leistungsbezieher mit Bruttoeinkommen	1.016.025	275.879	173.447	204.510	322.930	39.259

Quelle: Statistik der BA

Größenklasse	Alle BG	davon				
		Single	Allein- erziehende	Paare ohne minder- jährige Kinder	Paare mit minder- jährigen Kindern	Sonstige
Anteil der Fälle einer Größenklasse an allen eLbez in Prozent						
bis einschl. 100 Euro	12,4	18,1	12,0	12,6	8,0	9,7
100 Euro bis einschl. 200 Euro	19,2	26,3	18,8	17,8	14,6	16,7
200 Euro bis einschl. 300 Euro	8,4	8,2	9,9	7,9	7,3	15,5
300 Euro bis einschl. 400 Euro	13,6	14,3	16,3	12,0	12,4	14,8
400 Euro bis einschl. 500 Euro	5,4	5,3	5,9	4,8	5,1	8,5
500 Euro bis einschl. 600 Euro	3,9	3,8	4,7	3,6	3,5	6,7
600 Euro bis einschl. 700 Euro	3,9	4,0	4,9	3,7	3,3	5,5
700 Euro bis einschl. 800 Euro	4,2	4,4	5,2	4,0	3,7	4,1
800 Euro bis einschl. 900 Euro	4,4	4,9	5,0	4,6	3,6	4,1
900 Euro bis einschl. 1.000 Euro	4,0	3,9	4,3	4,3	3,8	3,3
1.000 Euro bis einschl. 1.100 Euro	3,6	3,0	3,6	4,3	3,9	2,6
1.100 Euro bis einschl. 1.200 Euro	3,4	2,0	2,9	4,2	4,4	2,4
1.200 Euro bis einschl. 1.300 Euro	2,9	1,0	2,1	4,0	4,5	1,7
1.300 Euro bis einschl. 1.400 Euro	2,4	0,4	1,5	3,2	4,2	1,3
1.400 Euro bis einschl. 1.500 Euro	2,1	0,2	1,0	2,8	4,1	1,0
1.500 Euro bis einschl. 1.600 Euro	1,7	0,1	0,7	2,0	3,6	0,7
1.600 Euro bis einschl. 1.700 Euro	1,3	0,0	0,4	1,3	2,8	0,5
1.700 Euro bis einschl. 1.800 Euro	1,0	0,0	0,3	0,9	2,2	0,3
1.800 Euro bis einschl. 1.900 Euro	0,7	0,0	0,2	0,6	1,5	0,2
1.900 Euro bis einschl. 2.000 Euro	0,5	0,0	0,1	0,5	1,1	0,1
2.000 Euro und mehr	0,9	0,0	0,2	0,9	2,2	0,3

ARGEn = Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen

Quelle: Statistik der BA

Weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet unter:

Direkt <http://statistik.arbeitsagentur.de> (ohne www)

Von der Startseite aus gelangen Sie zu aktuellen statistischen Informationen und Erläuterungen.

Neben dem aktuellen Arbeitsmarktbericht können Sie auf ältere Fassungen zugreifen unter:

Publikationen

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB und zur **Datenübermittlung nach § 51 b SGB II** finden Sie unter dem Auswahlpunkt:

Informationen (SGBII / SGBIII)

Weitere statistische Informationen erhalten Sie unter:

Direkt <http://statistik.arbeitsagentur.de> (ohne www)

Detaillierte Übersichten

- ...➤ Angebot Arbeitsmarktstatistik "Detaillierte Übersichten unter SGBIII und SGBII (ab Januar 2005)"
- ...➤ Angebot Arbeitsmarktstatistik "Detaillierte Übersichten unter SGBIII (bis Dezember 2004)"

Statistiken zum Thema **Arbeitslosigkeit** finden Sie unter der Kategorie "**Arbeitsmarkt**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/a.html>

Auf dieser Seite finden Sie u.a. das zusammenfassende monatliche Heft „Arbeitsmarkt in Zahlen, Aktuelle Daten“ und je Bundesland das monatliche Heft „Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Statistiken zum Thema **Ausbildungsmarkt** erhalten Sie unter der Kategorie "**Ausbildungsmarkt**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/c.html>

Statistiken zum Thema **Beschäftigung** erhalten Sie unter der Kategorie "**Beschäftigung**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/b.html>

Unter diesem Link finden Sie u.a. das aktuelle Heft "Aktuelle Monatsergebnisse - Beschäftigung in Deutschland".

Statistiken zum Thema **Grundsicherung für Arbeitsuchende** finden Sie unter der Kategorie "**Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/l.html>

Statistiken zum Thema **Leistungen nach dem SGB III** finden Sie unter der Kategorie "**Leistungen nach dem SGB III**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/s.html>

Statistiken zum Thema **Arbeitsförderung** finden Sie unter der Kategorie "**Förderung**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/f.html>

Und Statistiken in speziellen **Zusammenstellungen für Kreise** erhalten Sie unter der Kategorie "**Kreisdaten**":

Direkt <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/q.html>

Auf dieser Seite stehen Ihnen u.a. statistische Informationen zum Thema "Arbeitslose in Bezirken zugelassener kommunaler Träger" zur Verfügung, die auch Erläuterungen zur Korrektur durch regressionsanalytische Schätzung umfassen.

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit

Datenzentrum der Statistik

Hotline: 01801 78722 10 *)

Fax: 01801 78722 11 *)

E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

^{*)} (3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.)